[Verf.: Jacob Zallinger S.J.]

Ist die Kirche in dem Staate, oder der Staat in der Kirche?

Ueberlegte Gedanken.

Zweyte vermehrte, und verbesserte Auflage.

1782.

Eingang.

So einfach und begreiflich die Gründe der Wahrheit sind; eben so verwickelt, und dunkel, aber weit überraschender sind die Vorwände des Irrthumes.

Unter solchen Vorwänden erachte ich mit Fuge den berüchtigten Satz zu zählen: Die Kirche ist in dem Staate, nicht der Staat in der Kirche. Dieser Grundsatz (sagt ein gewißer Watteroth in seiner Schrift für die Toleranz) ist der Grundpfeiler der Thronen. Dieß ist freylich viel gesagt; aber es ist eben so wenig erweislich. Denn der Satz ist in sich dunkel, zweydeutig, unbestimmt. Erst

die Anwendungen, und verschiednen Folgerungen müssen den Sinn aufdecken, den sich einige Scribenten davon gemacht haben. Sie wollen beyläufig so viel sagen: Die weltliche Gewalt vermag alles in dem Staate; nun ist auch die Kirche Gottes in dem Staate; folglich vermag die weltliche Gewalt alles in der Kirche Gottes. Diese ist also die Quelle, woraus die Feinde der Kirche alles hernehmen, was ihnen nur gefällt, um die zeitliche Gewalt der Fürsten wider selbe aufzubringen, die göttlichen Rechte der Kirche in der Ausübung zu hemmen, und beynahe völlig zu vereiteln. Es sieht also jedermann, daß jener Satz wegen seiner vorgeblichen Wichtigkeit eine Beleuchtung, und nähere Bestimmung verdiene. Ich habe Hand dazu angelegt. Nur wünsche ich mir aufmersame, und denkende Leser. Denn für

flüch-

flüchtige, und seichte Köpfe habe ich zu arbeiten noch nie unternommen. Dieß einzige muß ich noch bemerken, daß meine Frage zwar auf jeden Staat, aber nur auf eine Kirche, das ist, auf die einige und heilige, auf die katholische und apostolische, mit einem Worte, auf die wahre und alleinseligmachende Kirche Jesu Christi gestellet sey. Die gelehrten Herren Protestanten sind in der Meynung über ihr Kirchensystem nicht einstimmig, und es ist gewiß, daß in einem so wichtigen Punkte ihre neueren Lehrer von den ältern sehr weit abgewichen sind. Da ich aber an diesem Orte keine Kontroversien von dem Glaube zu schreiben gesinnet bin; so passen auch alle ihre dießfällige Hypothesen nicht auf meine Absicht, und können also von mir unberührt gelassen werden.

Verzeichniß der Gedanken.

Erstes Hauptstück.

Im eigentlichen Verstande muß man sagen: Der Staat ist in der Kirche, nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

Erster Satz. Die Kirche bezieht sich auf das Wesentliche, der Staat auf das Zufällige des sittlichen Zustandes der Menschen. Folglich ist der Staat in der Kirche, nicht die Kirche im Staate.

Zweyter Satz. Die seligmachende Kirche ist älter, als die politischen Staaten; folglich sind diese in der seligmachenden Kirche, nicht aber die seligmachende Kirche in den Staaten.

Dritter Satz. Die seligmachende Kirche erstreckt sich weiter, als die politischen Staa-

Staaten; folglich muß man sagen: Ein Staat ist in der Kirche, nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

Zweytes Hauptstück.

Man kann in gewissem Verstande sagen: Die Kirche ist in dem Staate, nicht der Staat in der Kirche.

Erster Satz. Nach der Redensart des heiligen Isidors von Pelusium ist die Kirche so in dem Staate, wie die Seele in dem Leibe.

Zweyter Satz. Der afrikanische Bischof Optatus schrieb vorlängst: Das gemeine Wesen ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche in dem gemeinen Wesen, das ist, in der römischen Monarchie.

Dritter Satz. Die Rechtsgelehrten in Frankreich haben auch schon einigemale behauptet, die Kirche sey im Staate.

Drittes Hauptstück.

Man mag nun sagen, der Staat sey in der Kirche, oder die Kirche sey im Staate; so bleibt doch die Gewalt beyder, des Staats und der Kirche, jede in dem eigenen Bezirke eine höchste, und unabhängige Gewalt.

Erster Satz. Die Kirche- und Staatsgewalt entscheiden sich durch besondere Endzwecke.

Zweyter Satz. Die Gewalt der Kirche ist übernatürlich, und kömmt von besonderer Einsetzung Gottes her.

Dritter Satz. Paulus hat die Gewalt der Kirche, und die Gewalt des Staates nicht vermischet, da er geschrieben: Jegliche Seele sey der Obergewalt unterthan.

Viertes Hauptstück.

Eine rechtmäßige Ausübung der höchsten, und unabhängigen Gewalt sowohl der Kirche,

als

als des Staats darf wegen der wechsel-
seitigen Verbindung, und Bezie-
hung der Handlungen nicht
gestöret werden.

Erster Satz. Aus der gegenseitigen Verbindung, und Beziehung dessen, was in der Kirche, und was in dem Staate geschieht, ziehet man heute die unrichtigsten Folgen.

Zweyter Satz. Die bloße Verbindung und Beziehung fremder Handlungen auf das eigene Interesse enthält keinen zureichenden Grund, in die Rechte anderer Eingriffe zu thun.

Dritter Satz. Aus der wechselseitigen Verbindung und Beziehung all desjenigen, was in der Kirche, und in dem Staate vorbeygeht, kann man nichts schließen, als die Nothwendigkeit der guten Verständniß zwischen der politischen, und geistlichen Gewalt.

Erstes Hauptstück.

Im eigentlichen Verstande muß man sagen: Der Staat ist in der Kirche, nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

Jeder Mensch hat von Natur vielfältige Kräfte und Bedürfnisse, die ihn immer in Bewegung setzen. Er wird durch die Leidenschaften noch geschäftiger, und in seinen Gedanken, Anmuthungen, und Unternehmungen dadurch auf die verschiedensten Gegenstände hingerissen, angeheftet, wieder zurück getrieben, und zerstreuet. Als Christ, und als Bürger hat er

in

in Ansehung der Kirche und des Staates die wichtigsten Pflichten, Angelegenheiten, und Sorgen, wodurch sein sittlicher Zustand sehr zusammen gesetzet wird. Da aber das natürliche Vermögen seiner Kräfte sowohl der Seele als des Leibes sehr eingeschränket ist; so wird es für seine Wohlfart ein besonderes Geschäft, daß er unter allen seinen Pflichten, Angelegenheiten und Sorgen eine vernünftige Ordnung bestimme. Er darf sich nicht völlig, vielweniger beständig auf die äußerlichen Dinge ergießen; er muß von Zeit zu Zeit in sich gehen, seinen ganzen sittlichen Zustand überdenken, das Gewicht seiner Beschäftigungen untersuchen, und nicht nur allein auf das gegenwärtige Schicksal, das eben nicht lang dauren kann, sondern noch vielmehr auf das künftige die größte Aufmerksamkeit verwenden. Zu diesem Ende ist ihm Ruhe des Gemüthes, Heiterkeit des Kopfes, und vor allem der Einfluß der Gnade Gottes nothwendig. Solche günstige Augenblicke wünsche ich meinem Leser, wenn er folgende Gedanken, die von größter Wichtigkeit sind, und ihn selbsten am meisten betreffen, bey sich machen wird.

Erster Satz.

Die Kirche beziehet sich auf das Wesentliche: der Staat auf das Zufällige des sittlichen Zustandes der Menschen. Folglich ist der Staat in der Kirche, nicht die Kirche im Staate.

Vernunft und Offenbarung überzeugen mich, daß auf mein gegenwärtiges Leben ein anderes Leben folgen werde. Ich, ja eben ich, der ich itzt von dem Staate, und von der seligmachenden Kirche denke, ich werde nach einigen Jahren, vielleicht Monaten in einem ganz verschiedenen Zustande mich befinden, der in seiner Dauer, und in sich selbsten höchst glückselig, oder vom äußersten Elende seyn wird.

Die Entscheidung über die Ungewißheit meines künftigen Zustandes hängt nicht von dem zeitlichen Glücke dieses Lebens, oder vom Unglücke, nicht von der Ehre, oder Verachtung, in der ich vor der Welt erscheine, sondern bloß von der Erfüllung, oder Nichterfüllung der schweren Pflichten ab, die mir mein Gott und Herr, und künftiger Richter in diesem Leben aufgeleget hat.

Dieser

Dieser mein Gott und Herr, und zukünftiger Richter verlanget aufrichtig, daß mein künftiger Zustand im vollkommensten Grade, und ewig glückselig sey, wenn ich seinem Willen nur nicht widerstrebe. Er hat mich nur zu diesem Ziele aus dem tiefen Abgrunde des Nichts herausgezogen. Er hat mir völliges Recht gegeben, ja die theureste Verbindlichkeit aufgetragen, mich um mein künftiges Heil zu bewerben. Auf dieses Recht kann ich keine Verzicht thun, und niemand kann es mir absprechen, oder entziehen. Diese Verbindlichkeit darf keiner andern Pflicht nachgesetzet werden, und sie kann in keinem Falle aufhören. Will ich nicht völlig blind, und thöricht handeln; so muß meine erste und wichtigste Sorge allzeit dahin zielen, daß ich dieses kostbarste Recht ausübe, und dieser unverletzlichen Verbindlichkeit Genügen leiste. In meinem ganzen Leben ist dieses mein erstes, und größtes, es ist mein eigenes und persönliches Geschäft. Wird es von mir selbsten verabsäumet, und hintan gesetzet; so kann es von niemanden ersetzet, oder ausgeführet werden. Es wird ganz verlohren seyn, ja ich selbst werde verlohren seyn, und zwar auf die ganze Ewigkeit.

Man

Man schreibt, und redet mir vieles von der Geselligkeit der Menschen, und von der Gesellschaft der Bürger. Man sagt immer, das gemeine Beßte, die Künste, die Gewerbe, die Glückseligkeit des Staates müssen beförderet werden. Alle diese Dinge, von welchem Werthe sie immer seyn mögen, wenn sie auch einen Theil meiner eigenen und persönlichen Pflichten ausmachen, sind doch gewiß nicht mein erstes, und mein größtes Geschäft. Denn die natürliche Vernunft, und das eigene Gewissen erinnern mich ohne Unterlaß jener großen Grundsätze, die aus dem Munde meines göttlichen Heilandes geflossen sind:

Suchet vor allem das Reich Gottes, und dessen Gerechtigkeit; so wird euch jenes alles beygelegt werden. *

Was nützet es dem Menschen, wenn er auch die ganze Welt gewinnt; sich aber selbst verliert, oder an seiner Seele Schaden leidet. **

Da-

* Matth. VI. 33. *Quærite primum regnum Dei, & justitiam ejus: & hæc omnia adjicientur vobis.*

** Luc. IX. 25. *Quid enim proficit homo, si lucretur universum mundum; se autem ipsum perdat, & detrimentum sui faciat?*

Darum sage ich euch: Seyd für euer Leben nicht sorgfältig, des Essens und Trinkens wegen, noch für euern Leib der Kleidung halber. Ist dann nicht die Seele mehr, als die Speise, und der Leib mehr, dann das Kleid? *

Diese Grundsätze begreifen ewige und unveränderliche Wahrheiten; sie fließen unmittelbar aus der Natur des Menschen, und des menschlichen Zustandes in diesem Leben. Sie sind also unumstößlich. Sie enthalten die Absichten des Schöpfers über die Menschen, und beziehen sich auf die Vollkommenheiten Gottes. Sie sind also die Vornehmsten in dem Naturrechte, und dürfen weder durch das Staatsrecht, noch durch eine Staatsklugheit umgestürzet werden.

Es ist also in Ansehung meines sittlichen Zustandes eine wesentliche Pflicht, daß ich mein eigenes Heil besorge, oder, welches eines ist, daß ich

* Matth. VI. 25. *Dico vobis, ne solliciti sitis animæ vestræ quid manducetis, neque corpori vestro, quid induamini. Nonne anima plus est, quam esca, & corpus plus, quam vestimentum?*

ich meinen Gott und Herrn erkenne, und anbethe, daß ich seine heiligste Gebothe, die er mir durch die Vernunft und durch die Offenbarung vorgeschrieben hat, genau erfülle, und mich solcher Gestalt des vorgesteckten Zieles der ewigen Seligkeit würdig mache. Der Begrif dieser Pflichten heißt die Religion. Folglich ist die Religion in Ansehung meines sittlichen Zustandes ein wesentliches Ding. Fürchte Gott, und halte seine Gebothe (sagt der weise Prediger *) denn dieses ist es, was den Menschen in seiner Art vollkommen machet. Ein Mensch ohne Religion ist ein wahres Abentheuer, so beym Lichte der Vernunft und der Offenbarung, weit scheußlicher herauskömmt, als alle Misgeburten in der Natur seyn können.

Die Religion steht nicht in meiner Willkuhr. Ich bin nicht befugt, mir nach meinem Dünkel oder Belieben, und nach meiner schwachen Einsicht eine Religion auszusinnen. Wenn mir Gott Wahrheiten bekannt gemacht, und gewisse Gesetze

* Eccl. XII. 13. *Deum time, & mandata ejus observa: Hoc enim omnis homo.*

Gesetze gegeben hat; so werde ich im Grunde niemals eine Religion haben, wenn ich nicht alles, was er mir geoffenbaret, und gebothen hat, annehmen will. Jene Religion, die alles ohne Ausnahme umfanget, was Gott dem Menschen zu seinem Heile geoffenbaret, und gebothen hat, nenne ich billig die wahre, oder die seligmachende Religion. Es ist also nicht jedes, was die Leute aus Misbrauche Religion heißen, sondern nur die wahre, oder die seligmachende Religion ist es, was in Ansehung meines sittlichen Zustandes ein wesentliches Ding ist.

Diejenigen, welche die wahre oder seligmachende Religion bekennen, machen die wahre, oder seligmachende Kirche aus. Gleichwie also die wahre, oder seligmachende Religion in Ansehung meines sittlichen Zustandes ein wesentliches Ding ist; so ist es in eben dieser Absicht fü mich wesentlich, daß ich ein Glied der wahren, und seligmachenden Kirche sey.

Lasset mich nun bey dieser Reihe der Gedanken, die ich bisher über die Nothwendigkeit meines Heiles, über die wahre, und seligmachende

Religion, und Kirche zusammen geflochten habe, ein wenig stille stehen, und selbe kürzlich zurück denken. Ich sehe lauter Grundwahrheiten, die ohne Spitzfindigkeit, ohne Wortspiele, in guter Ordnung, so viel ich bemerke, auf einander folgen. Wenn ich mir den Menschen bloß nach seinen natürlichen Kräften, und Eigenschaften vorstelle; so sehe ich schon, daß wenigst eine natürliche Religion den ersten, und nothwendigsten Theil, und einen wesentlichen Platz in dem Begriffe seines sittlichen Zustandes einnehme. Da nun die geoffenbarte Religion nichts als eine Vervollkommung, Bestimmung, und Erhöhung der natürlichen ist; so folget nothwendiger Weise, daß diese geoffenbarte Religion nach der gegenwärtigen Verordnung Gottes einen wesentlichen Theil von dem sittlichen Zustande des Menschen ausmache. Ich bekenne durch die Gnade Gottes die geoffenbarte Religion: Ich bin eben durch selbe Gnade ein Glied der seligmachenden Kirche. Diese Eigenschaft, oder dieses Merkmal ist in dem Begriffe meines sittlichen Zustandes eine wesentliche Eigenschaft, und ein wesentliches Merkmal. Auf diese nämliche Weise kann und muß ein jeder

Recht-

Rechtglaubiger denken und reden. Nun aber ist die seligmachende Kirche nichts anders, als die Versammlung aller Rechtglaubigen; folglich ist die seligmachende Kirche selbst in Ansehung des sittlichen Zustandes derselben eine wesentliche Eigenschaft, und ein wesentliches Merkmal, mit einem Worte, eine Hauptsache.

Itzt nun weiter! ein einziger Schritt ist noch übrig; so werde ich das Ziel meiner Gedanken erreichen.

Ich bin auch ein Bürger, und ein Glied des Staates. Dieß gehört ebenfalls zu meinem sittlichen Zustande. Es ist aber dabey nicht wesentlich; es ist zufällig; es ist an sich entbehrlich, mit einem Worte, es ist in Ansehung meines sittlichen Zustandes ein Nebending. Man kann sich Menschen, und Gesellschaften der Menschen ohne Staat vorstellen: wenn sie nur die wahre Religion bekennen, wenn sie nur Glieder der seligmachenden Kirche sind; so ist es schon möglich, daß sie nach ihrem sittlichen Zustande vollkommen, und in gewisser Maße glückselig sind. Wie ich an diesem Orte als Bürger, und

als ein Glied des Staates von mir denke, und rede; auf diese nämliche Weise können alle und jede Bürger, und Glieder des Staates von sich selbsten denken, und reden. Nun aber alle Bürger, und Glieder des Staates, oder die Versammlung derselben macht den Staat aus. Folglich ist der Staat selber nichts wesentliches; er ist zufällig; er ist an sich entbehrlich; er ist in Ansehung des sittlichen Zustandes derselben ein Nebending.

Nach der gesunden Vernunft, und nach der ganzen vernünftigen Philosophie ist das Wesentliche bey allen Dingen die Hauptsache, oder das Subject, welches zufällige Bestimmungen annehmen kann. Diese zufällige Bestimmungen kleben an dem Subjecte. Das Zufällige steckt in dem Wesentlichen, nicht das Wesentliche in dem Zufälligen, z. B. die Gelehrsamkeit in dem Menschen, nicht der Mensch in der Gelehrsamkeit, die weiße Farbe ist in der Mauer, nicht die Mauer in der weißen Farbe. Nun aber ist in Ansehung des sittlichen Zustandes der Menschen die Bekenntniß der wahren Religion, und die Theilnehmung an der seligmachenden Kirche etwas

was wesentliches; die Religion und die Kirche selbst ist in jener Absicht etwas wesentliches. Die Bestimmung aber des Bürgers ist in Ansehung des sittlichen Zustandes etwas Zufälliges; der Staat selbst ist in jener Absicht etwas Zufälliges. Schlüßlich ist der Staat, als etwas Zufälliges in der Kirche, nämlich in dem Wesentlichen, nicht entgegen die Kirche als das Wesentliche in dem Staate, oder in dem Zufälligen. Welches zu beweisen war.

Erster Zusatz.

Diese überlegte Gedanken von der Nothwendigkeit meines ewigen Heiles, von der wahren Religion, und seligmachenden Kirche sind dem fruchtbarsten Saamen ähnlich. Ich lerne daraus ganz deutlich, wie ich meine zeitliche, und geistliche Angelegenheiten, Sorgen, und Pflichten nach ihrem innerlichen, und wahren Werthe zu bestimmen habe. Es sey ferne von mir, daß ich die bürgerliche Gesellschaft, und die oberherrliche Gewalt gering schätze. Vielmehr bin ich überzeuget, daß sie eine Gutthat der ewigen Vorsehung ist, und ich halte es dießfalls mit dem Kai-

ser Justinianus, der seine Gesinnungen in diesem Stücke also ausgedrücket hat: * Das Priesterthum und die Staatsgewalt sind unter den Menschen fürwahr die größten Gaben Gottes, die von oben herab aus Gnade sind ertheilet worden. Jenes ist mit göttlichen Dingen beschäftiget; diese regieret und besorget die menschlichen: Beyde haben einen Ursprung, von dem sie herfließen, und sind dem Leben der Menschen zum Schutze und zur Zierde. Deßwegen ehre ich in der Person des Fürsten das unerschaffene, und uneingeschränkte Wesen, den Herrn des Lebens, und des Todes; weil ich weiß, daß die Gewalt des Schwertes von ihm allein herrühren kann. Allein ich würde dieses höchste und anbethenswürdige Wesen sehr beleidigen, wenn ich mehr auf die menschlichen, als göttlichen Dinge, mehr auf die gegenwärtigen und vergänglichen, als auf die künftigen, und ewigen Güter, mehr auf den thierischen Leib, als auf die edle Seele, endlich mehr auf menschliche Gesellschaften, als auf sein Reich, welches die seligmachende Kirche ist,

* Nov. Const. VI. in Præf.

ist, Bedacht nehmen, oder Sorge tragen sollte. Es ist die schändlichste Unordnung, die geheiligte Religion den zeitlichen Vortheilen aufopfern, und zufällige Verbindungen der Menschen der Kirche JEsu Christi vorziehen.

Zweyter Zusatz.

Da die göttlichen, und übernatürlichen Dinge himmelweit über all menschlich- und natürliches erhoben sind; so finde ich keinen Grund, jenen Ausdruck zu tadeln, wodurch die geistliche Gewalt der Sonne, und die weltliche dem Monde verglichen wird. Herr Watteroth schreibt von dem Oberhaupte der Kirche also: „ Dieß in seiner Kirchenwürde mir so erträgliche „ Haupt wurde die Sonne, und machte die „ Fürsten zum Monde, und zu Königen, die „ im Finstern zu regieren nur von ihm die aller„ höchste Erlaubniß haben. Quanta (sind die „ eigenen Worte Pabst Innocenz des dritten, „ die er in vollem Gefühle seiner Allmacht dem „ Kaiser Balduin schrieb) quanta inter solem „ & lunam; tanta differentia cognoscatur „ inter Pontifices & Reges." Diese ganze

Stelle ist für einen Katholiken, für welchen dieser Mensch will gehalten werden, äußerst respectwidrig, und verräth das bößartigste Gemüth. Der große Pabst Innocentius III. hat die Unabhängigkeit der Regenten offenbar anerkennet. So schreibt er z. B. vom Könige in Frankreich, daß selber in zeitlichen Dingen gar niemanden als Höhern über sich anzusehen habe.* Petrus de Marca hat diese Vergleichung gutgeheißen**, und behauptet, daß die geistliche Gewalt an ihrer Würde vor der zeitlichen um so viel höher müsse gehalten werden, als immer die Sonne den Mond, und der Tag die Nachtfinsternisse übertrift. Der Pariser Advocat Franz Pinsson, der selben deswegen ausgescholten hatte, ist widerleget, und zu Schanden gemacht worden. Der Calvinist Plessæus hatte sich über diesen Ausdruck des Pabstes Innocentius III. auch lustig gemacht. Gretserus aber hat schon längst und zu Genügen geantwortet, auch dargethan,

* C. per Venerabilem 13. qui filii sint legitimi.

** De Concord. L. II. c. 1. n. VIII.

gethan, daß es nicht Balduinus, sondern Alexius Comnenus war, dem Innocenz also zuschrieb. *

Watteroth scheint viele Stücke seiner Schrift aus den unreinsten Quellen geschöpft zu haben. Die bisher gemachten Anmerkungen sollten für ihn erklecklich seyn. Doch will ich ihn zum Ueberflusse an ein Diploma der deutschen Reichsfürsten anweisen, welches eben diesen Ausdruck enthält, und welches von dem Kaiser Rudolph ist bestättiget worden. **

* T. VII. Exam. Myst. Pless. C. LIII.

** Rainald. ad annum 1275. n. 41. Nos Principes Imperii universis præsentem paginam inspecturis. Vt tollatur de medio omnis materia scandali, dissensionis, seu etiam rancoris occasio inter Ecclesiam & Imperium; & hi duo gladii iu domo Domini constituti intimæ dilectionis fœdere copulati exurgant in reformationem universi populi Christiani; & merito mundo appareant in omnem exhibitionem justitiæ & veritatis illa duo luminaria posita in medio firmamenti. — — —

Dritter Zusatz.

Nach den Ueberlegungen, die ich zuvor gemacht habe, ist für mich, und jeden Menschen nichts nothwendigers, nichts unentbehrlichers, als die Sorge für das ewige Heil, nichts schätzbarers, als die wahre Religion, und seligmachende Kirche, die mir nicht ein betrügliches, und kurzes Glück, sondern die ewige Seligkeit gewähret. Zu diesem verbindet mich das Recht der Natur. Ich weiß, wie viel und verschiedene Schriften über das Naturrecht in diesem Jahrhunderte an das Licht gekommen sind. Ich lasse sie in ihrem Werthe und Unwerthe liegen; weil ich mir die Grundlage eines Systemes über das Recht der Natur bloß aus den Gedanken, die ich bisher überleget habe, selbst entwerfen kann.

Die Naturgesetze müssen aus der Natur, und aus dem Zustande des Menschen hergeleitet werden, eben darum, weil es Naturgesetze sind. Diese Herleitung kann nicht anders geschehen, als durch genaue Untersuchung, und deutliche Vorstellung der Endursachen, oder Endzwecke, worauf sich die Natur des Menschen, und sein

Zu-

Zustand beziehet. Die freye Handlungen alsdann werden als nothwendige Mittel zur Erreichung dieser Endzwecke angesehen.

Die Natur des Menschen ist ein sehr zusammengesetztes Wesen: Sein Zustand macht es noch verwickelter. Jeder einzelner Mensch hat auf viele, und verschiedene Wesen, die er außer sich umher kennet, mannigfaltige Beziehung, und steht in enger Verbindung mit selben, besonders, und hauptsächlich mit seinem Urheber, und letzten Ziele, welches Gott ist, nachgehends auch mit andern Menschen, und mit ganzen Gesellschaften der Menschen.

Um also die Grundlage eines Natursystemes zu entwerfen, ist erstlich nothwendig, daß der Mensch sich selber kenne, das ist, er muß seine Natur, und den Zustand, in welchen er gesetzt ist, vollkommen entwickeln; er muß die Beziehungen, und Verbindungen mit den äußerlichen Dingen bemerken; er muß sich die Endzwecke, worauf seine Natur und sein Zustand abzielen, vor Augen stellen; und endlich, was die Hauptsache ist, die man so oft außer Acht läßt, unter

diesen verschiedenen Endzwecken eine vernunftmäßige Ordnung bestimmen, und jeden in dem gehörigen Grade setzen. Bey dieser Ordnung, und nach diesem Grade muß das ewige Heil der Seele, die wahre Kirche, und die seligmachende Religion allemal am ersten Platze stehen. Was diesem Endzwecke zuwider ist, muß als etwas unmögliches gehalten werden. Auf das Unmögliche aber kann keine Befugniß, keine Verbindlichkeit ausgedacht werden. * Man hat dem Puffendorf, und seinen Anhängern die große Ungereimtheit schon lang vorgeworfen, weil er diese so einfache, und natürliche Ordnung hintangesetzet, und zu erst den Bürger, hernach den vernünftigen Menschen zu bilden unternommen hat. Ich kann jenen Schriftstellern unmöglich beystimmen, die den Menschen, ohne von seinem ewigen Heile ein Wort zu reden, glückselig zu machen versprechen: diejenigen aber muß ich verabscheuen, die es mit Nachtheile seiner Seligkeit

* Quæ facta lædunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, &, ut generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt: nec facere nos posse credendum est. L. Filius 15. ff. de condit. institut.

keit auszuführen trachten, indem sie die göttliche Religion nur als ein Werkzeug politischer Absichten vorstellen. Diese Leute sehe ich nicht als Wohlthäter der Menschen, nicht als Beförderer des gemeinen Glückes, sondern als wahre Feinde der Seelen, ja selbst des Staates an, weil sie nur dienlich sind, den Zorn des Allerhöchsten zu reizen, und den Fluch des Himmels über ganze Länder herzuziehen. Denn die Sünde ist es, welche die Völkerschaften ins Verderben stürzet.*

Nach einem ächten Systeme des Naturrechtes muß das Vornehmere, das Nothwendige, das Wesentliche vor dem Zufälligen das Vorrecht haben. „Die allgemeine Regel ist diese (sagt „Herr Nettelbladt**) zieh jedesmal die höhere „und wichtigere Pflicht derjenigen vor, die ge„ringer und nicht so wichtig ist ... Höhere „und wichtigere Pflichten aber sind diejenigen, „durch welche wir uns ein höheres wahres Gut „und größere Vollkommenheiten verschaffen, „oder ein größeres wahres Uebel vermeiden „könn-

* *Miseros facit populos peccatum.* Prov. XIV 4.

** Anfangsgründe der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit. §. 184.

„ können." Aus all diesem erhellet der zureichende Grund meines vorigen Schlußes: Der Staat ist in der Kirche, nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

Zweyter Satz.

Die seligmachende Kirche ist älter, als die politischen Staaten; folglich sind diese in der seligmachenden Kirche, nicht aber die seligmachende Kirche in dem Staate.

Es giebt Schriftsteller, welche die seligmachende Kirche JEsu Christi sich und andern nicht viel besser vorstellen, als eine zufällige Vergesellschaftung einiger Bürger, oder als eine Zunft, die in dem Staate errichtet, und von selbem gutgeheißen, oder geduldet wird. Die Reiche, und Staaten, sagen sie, bestanden wirklich, da die Religion daselbst eingeführet, und gütli h aufgenommen wurde. Von dieser Zeit hat sie in dem Staate Besitz genommen, und das Bürgerr cht erhalten. Aus diesen Begriffen ziehen sie den

Schluß:

Schluß: Die Kirche ist nach dem Staate, folglich in dem Staate errichtet worden. Mithin ist die Kirche in dem Staate, und nicht der Staat in der Kirche. Diese Begriffe sind sehr unrichtig, und in der Hauptsache irrig. Wie kann also der Schluß seine ausgemachte Richtigkeit haben?

Als der Herr den Aposteln befahl: Gehet hin, verkündiget das Evangelium in der ganzen Welt; hatte sich die römische Monarchie über einen sehr großen Theil der bekannten Welt verbreitet. Viele Christen der ersten Jahrhunderte hegten die Meynung, mit dem Verfalle dieser Monarchie werde zugleich die ganze Welt vergehen, und der Gerichtstag anbrechen. Wahrscheinlicher Weise hatte sie eine Stelle des heiligen Paulus an die Thessaloniker auf diese Gedanken geführt. Der Apostel versicherte die Glaubigen seiner Zeit, daß der jüngste Tag noch nicht vorhanden wäre, wie einige vorgaben; indem zwo große Begebenheiten, ehe er ankömmt, nämlich ein fast allgemeiner Abfall, und die Ankunft des Antichrists vorhergehen mußten. Er kömmt nicht (der Tag des Herrn) es sey denn, daß vorher der Abfall geschehe,

und daß der Sündenmensch, das Kind des Verderbens geoffenbaret werde. * Unter dem Abfalle verstunden die Leute damals nicht den Abfall von der wahren Religion, und die Trennung von der seligmachenden Kirche, sondern nur Aufruhr im Reiche, Trennung des Staates, und Verfall derjenigen Monarchie, die sich damals so weit erstreckte, und an deren Erhaltung sie die Dauer der Religion, und der seligmachenden Kirche gebunden zu seyn vermeynten. Zweifelsohne würden sie diese Einbildung abgeleget haben, wenn sie den schreckbaren Einfall der Barbaren in die Monarchie, die entstandenen Verwirrungen, und Unfälle, die entsetzlichen Zerrüttungen, und ungeheuren Veränderungen überlebet hätten. Ueberdenke man diese so weit verbreitete Begebenheiten nur obenhin, und frage man sich selbst, ob wohl in Europa ein Staat anzutreffen sey, der sein wirkliches Daseyn in ununterbrochener Reihe bis auf die Zeiten der Apostel hinaus führen kann? Wie oft sind nicht

Anar-

* *Nequis vos seducat ullo modo: Quoniam nisi venerit discessus primum, & revelatus fuerit homo peccati, filius perditionis, &c.* II. Thessal. II. 3.

Anarchien entzwischen gekommen? Darf sich ein einziges Volk rühmen, von der Zeit her, als die seligmachende Religion in der Welt geprediget wurde, stäts einen Theil des Erdbodens in förmlicher Gestalt eines Staates besessen zu haben? Ist also die wahre Kirche nicht älter, als die Staaten, die wirklich vorhanden sind? Man sagt mir, die römische Monarchie habe ihre Wirklichkeit vor der Stiftung der Kirche; allein ich frage, wo ist nun jene römische Monarchie, von der allein die Rede seyn kann? Doch will ich es gelten lassen. Man mag die abgebrochenen Stücke zusammen flicken, und die Trümmer der Reiche in ein stätes Ganze vereinbaren. Ich werde doch augenscheinlich beweisen, daß die seligmachende Kirche alle Staaten, und Monarchien am Alter weit übertreffe.

Freylich kann und muß man erst von der Zeit her, als der Sohn Gottes im Fleische wirklich erschienen, und sich der Welt geoffenbaret hat, in dem Glaubensbekenntnisse sprechen, daß er von dem heiligen Geiste empfangen, aus Maria der Jungfrau gebohren worden; daß er gelitten hat unter dem Pontius Pilatus, und so

weiter. Allein die bloße Beziehung auf die vergangene, gegenwärtige, und zukünftige Zeit machet in den Rathschlüssen, und Absichten Gottes über seine Kirche nichts wesentliches aus. Schon in dem Gesetze der Natur, wie man es ganz uneigentlich zu nennen pflegt, von dem Falle des ersten Menschen her, und noch mehr bey dem hebräischen Volke war der Glaube an den Weltheiland, und die Nothwendigkeit seiner Gnade ein wesentlicher Punkt der wahren Religion; dieser Glaube, und diese Religion war auch stäts, wenigst bey einem Theile der Menschen vorhanden, und wirklich ausgeübet. Nach den Absichten Gottes machen die Rechtglaubigen der ersten Weltzeiten mit ihren Nachkömmlingen, und mit den Rechtglaubigen unserer Zeiten nur eine Versammlung, und eine einzige seligmachende Kirche aus. Oder besteht die unzählige Nachkommenschaft Abrahams des Vaters der Glaubigen nicht in den heutigen Rechtglaubigen? Ist das ewige Reich Davids, von welchem die Propheten so oft geweissaget haben, nicht die seligmachende Kirche? Da der Heiland versicheret hat, daß er nicht gekommen sey, das Gesetz zu zernichten, sondern es zu erfüllen, und vollkommen zu machen; hat

es

er auf solche Weise die vorhergehenden Zeiten der wahren Kirche nicht mit den nachfolgenden bis an das Ende der Welt in eine stäte, und ununterbrochene Reihe verknüpfet?

Ich will zur Beleuchtung dieses Punktes die Lehren der alten Väter noch ansetzen.

Euseb redet in seiner Kirchengeschichte von den Christen also: Obgleich wir ganz Neulinge sind, und diese neue Benamsung der Christen erst izt bey allen Völkern sich verbreitet hat, so ist doch unsere Lebensart, unsere Lehre, und Vorschrift der Gottseligkeit nicht erst von uns neuerdings erfunden, sondern, so zu reden, schon von dem ersten Ursprunge her des menschlichen Geschlechtes von alten und gottgefälligen Leuten nach angebohrnen Begriffen eingeführet, und ausgeübet worden. — — *

* L. I. Hist. Eccl. c. 4. *Quamvis nos plane recentes simus, & hoc novum Christianorum nomen modo apud omnes gentes increbuerit; vitam tamen & institutionis genus unacum pietatis præceptis non nu-*

Der heilige Augustin hat diese ganz richtige, und wahrhafte Begriffe von dem Alterthume der seligmachenden Kirche gar an vielen Stellen seiner Werke geäußeret, und in das Klare gesetzet. Ueber den CXXVIII. Psalm schreibt er auf folgende Weise: Ist dann erst itzt, und nicht schon in den vorigen Zeiten eine Kirche auf der Welt? Von der Zeit her, als es Rechtglaubige giebt, ist eine Kirche auf der Erde. * Diese Stadt Gottes nimmt ihren Anfang von dem Abel her, gleichwie die Stadt der Bösen vom Cain. ** Bloß aus dieser Ursache, daß man nach dem Zeitlaufe itzt als schon wirklich vollbracht zu seyn verkündiget, was vormals als künftig vorhergesagt wurde, ist weder der

nuper a nobis confictum, sed a primo, prope dixerim, humani generis ortu naturalibus quibusdam notionibus in veterum hominum mentibus, qui Deo cari erant, insitis exercitatum excultumque fuisse, hoc pacto explicare aggrediamur.

* *Nunquid modo, & non olim est Ecclesia? ex quo vocantur sancti, est Ecclesia in terra.*

** In Psalm. 142. *Hæc civitas* (Dei) *initium habet ab ipso Abel, sicut mala civitas a Cain.*

der Glaube verändert, weder eine verschiedene Weise, die Seligkeit zu erlangen, eingeführet worden. *

Jener Weinberg in der evangelischen Parabel (Matth. XXI. 33. seqq.) welchen der Hausvater gepflanzet, und so emsig besorget hat, wohin er zum ersten, und zweytenmale seine Knechte, endlich seinen eigenen eingebohrnen Sohn sendete; was bedeutet er anders, als die einzige allgemeine Kirche, die Gott selbst vom Anbeginne der Welt gestiftet, und zu erst durch die frommen Erzväter, hernach durch die Propheten, endlich durch seinen eingebohrnen Sohn hat unterrichten lassen? Gott ist dieser Hausvater (sagt der heilige Gregor) welcher den Weinberg besitzt, nämlich die allgemeine Kirche, die von dem gerechten Abel an gerechnet, bis auf den Letzten aus den Auserwählten, gleichsam so

 vie-

* Epist. 42. q. 2. *Nec quia pro temporum varietate nunc factum annunciatur, quod tunc futurum prænunciabatur; ideo fides ipsa variata, vel salus ipsa diversa est.*

viele Nebzweige treibt, als sie Rechtglaubige hervorbringt. *

Nun liegt der Schluß vor Augen. Wenn von dem Ursprunge der Welt her jederzeit ein wahrer Gottesdienst auf der Erde gewesen ist, wenn es zu allen Zeiten getreue Diener und Anbether Gottes gegeben hat, welche die seligmachende Kirche ausmachten: wenn die wahre Religion und seligmachende Kirche in der Hauptsache, und nach den Absichten Gottes nur eine einzige, und wenn sie ununterbrochen die nämliche ist, die von dem ersten Weltalter her auf der Erde gewesen ist, wirklich vorhanden ist, und bis an das Ende der Welt dauren wird; so ist die seligmachende Kirche augenscheinlicher Weise älter, als alle politische Staaten, von denen man in den ersten Zeiten gar keine, in den spätern nur dunkle Spuren aufzuweisen hat. Die seligmachende Kir-

* Hom. XIX. *Habet vineam* (Conditor noster) *universalem scilicet Ecclesiam, quæ ab Abel justo usque ad ultimum electum, qui in fine mundi nasciturus est, quot sanctos protulit, quasi tot palmites misit.*

Kirche existirte immer, und ist allgemein: die Staaten existirten nicht immer, und sind gar nicht allgemein; folglich mußten die Staaten in der Kirche errichtet werden, und die Kirche konnte niemals in dem Staate erst ihren Anfang nehmen. Mithin muß man auch heute noch behaupten: Der Staat ist in der Kirche, nicht die Kirche in dem Staate.

Ich weiß, daß einen großen Theil des Erdbodens, besonders vor der Verbreitung des Evangeliums der Aberglaube, und die Abgötterey entheiliget, Dummheit und Barbarey verunstaltet, verschiedene Irrthümer, wie eine giftige Seuche angestecket hatten. Allein da diese Unwesen von der siegenden Religion und Kirche JEsu Christi verbannet worden; ist diese Religion, und diese Kirche in ein fremdes Gebiet eingetreten? und hatte sie nichs das vollkommenste Recht, daselbst Besitz zu nehmen? Hat dann der Herr, da er die Erde schuff, dabey die Absicht gehabt, einen Götzentempel zu bauen, eine Mördergrube für die Ruchlosigkeit zu machen, einen Schlufwinkel für die ansteckenden Irrthümer zu gestalten, oder vielleicht nur einen Aufenthalt für die Ueppigkeit

und Unzucht herzustellen, oder endlich einen Schauplaz für den Stolz und für die Herrschsucht der Menschen zu errichten? Können diese Gräule, jede besonders oder zusammen genommen, bey dem höchsten Richter vielleicht eine Klage einlegen, daß sie von der Religion und von der Kirche widerrechtlich verdränget, und aus dem alten Besitze verstossen worden sind? Was braucht es viel? nehmen wir nur die Schrift zur Hand. Es wird sich aus einer einzigen Stelle weisen, wer recht, oder unrecht hat. Sie ist in dem zweyten Psalme enthalten, den ich ganz hieher setzen will, damit der Leser dessen Sinn vor Augen haben, und auf den gegenwärtigen Streit anwenden kann.

1. Warum empörten sich die Heyden, und warum machten die Völker leere Anschläge?

2. Die Könige der Erde sind aufgestanden, und die Vornehmsten haben mit einander Rath gehalten wider Gott, und seinen Gesalbten.

3. Lasset uns (sprachen sie) ihre Bande zerreißen, und ihr Joch von uns werfen.

4. Der

4. Der HErr, welcher im Himmel wohnet, wird sie verlachen, und ihrer spotten.

5. Alsdann wird er sie in seinem Zorne anreden, und in seinem Grimme sie in Verwirrung bringen.

6. Ich aber (spricht JEsus) der ich von ihm als ein König auf seinem heiligen Berge gesetzt bin,

7. Will sein Geboth verkündigen. Der HErr (der göttliche Vater) sprach zu mir: Du bist mein Sohn, heute hab ich dich gezeuget.

8. Begehre von mir, so will ich dir die Heyden zu deiner Erbschaft, und die Gränzen der Erde zu deinem Besitze geben.

9. (Die Widerspenstigen aber) wirst du beherrschen, und zermalmen mit einem eisernen Scepter, und sie wie ein irdenes Geschirr aufeinander werfen.

10. Nun dann begreifet es, o Könige! lernet es ihr Richter der Erde.

11. Dienet dem Herrn mit Furcht, und frohlocket vor ihm mit Zittern.

12. Ergreifet seine Lehre; damit der HErr sich nicht erzörne, und ihr außer dem Wege der Gerechtigkeit verderbet.

13. Wann über eine kurze Zeit sein Zorn aufbrinnt: Selig sind alle, die auf ihn vertrauen.

Da haben wir nun eine durchaus authentische, und unverwerfliche Urkunde, daß der HErr Himmels und der Erde seinem Sohne die Völkerschaften, und die Gränzen der Erde zum Erbtheile, und zu seinem Besitze übergeben, worüber er ihn als König der Könige gesetzet hat. Die ganze Erde ist sein Reich *, und dieses Reich heißen wir die seligmachende Kirche. Er hat sie selbst also genennt. Wenn also seine Religion und seine Kirche in was immer für einen Theil der Erde eintritt, und Besitz nimmt, darf sie nicht

* In propria venit, & sui eum non receperunt. Jo. I. 11. Er kam in sein Eigenthum, und die Seinigen nahmen ihn nicht an.

nicht als fremd betrachtet werden. Sie kömmt in ihr Eigenthum, und ergreift den rechtmäßigsten, und unstreitigen Besitz. Sie ist weit mehr dazu befugt, als immer das auserwählte Volk in Ansehung des zeitlichen Eigenthums befugt war, das Land Canaan in Besitz zu nehmen. Sie bedarf keiner Bewilligung der Menschen, und es hängt nicht von der Gnade eines weltlichen Fürsten ab, daß die Leute JEsum Christum als wahren Gott und Menschen erkennen, anbethen, und sich seiner heiligsten Religion unterwerfen dürfen. Auf keine Weise kann man behaupten, daß die Einführung der seligmachenden Religion in die römische Monarchie den Monarchen und ihrer Erlaubniß zu verdanken, oder zuzuschreiben sey. Ehe sich Gott der Regenten erbarmet hatte, ward schon ein überaus großer Theil ihrer Unterthanen durch die göttliche Gabe des Glaubens beglücket worden. Die berühmte Schutzschrift des Q. Septimius Florens Tertullianus im Anfange des dritten Jahrhunderts giebt uns ein unverwerfliches, und eben so herrliches Zeugniß davon. *

Was

* Sieh Anhang N. 1.

Was thaten die Apostel, da sich die Vorsteher, und die Aeltesten des jüdischen Volkes und die hohen Priester wider diese Religion sträubten? Sie beriefen sich auf eben den Psalm, den ich oben ausgeschrieben habe. HErr (sprachen sie mit der Versammlung der Glaubigen) du bist jener Gott, welcher den Himmel, die Erde, das Meer, mit allem, was darauf, und darinnen ist, erschaffen hat. Du hast durch den heiligen Geist aus dem Munde unsers Vaters David, deines Dieners gesprochen: Warum haben die Heyden ein Getümmel erreget, und die Völker umsonst nachgesonnen? * Die Könige der Erde sind aufgestanden, und die Vornehmsten haben mit einander Rath gehalten wider Gott, und wider seinen Gesalbten.

Auf diese göttliche Worte bezogen sich also die Apostel, und die ersten Christen, da man sie in der Verkündigung der seligmachenden Lehre, und in Ausbreitung der wahren Kirche hindern wollte. Durch diese Worte gestärket ließen sie sich durch

* Act. IV. 24. seqq.

durch keine menschliche Verbothe in ihrem Vorhaben irre machen. Sie durften es auch unter Verlust ihres ewigen Heiles nicht thun. Sie hatten von dem Sohne Gottes ein uneingeschränktes Recht, und den gemessensten Befehl erhalten, das Evangelium in der ganzen Welt zu verkündigen, und die Kirche in ihren rechtmäßigen Besitz einzuführen: Was ich euch in geheim sage, das saget öffentlich: und was ihr in der Stille höret, das prediget allen. * Gehet hin in die ganze Welt, lehret alle Völker, — — unterrichtet sie in Beobachtung aller Gebothe, die ich euch gegeben habe. **

Aus allem nun, was ich über diesen zweyten Satz abgehandelt habe, muß folgender Schluß gemacht werden: Obschon bey der Ankunft des Weltheilandes, und zu den Zeiten der Apostel die Abgötterey, Irrthümer, und die Barbarey unzählige Orte der Welt unterjochet, und unterdrückt hatten; so behielt doch die wahre Religion, und selig-

* Matth. X. 27.
** Ibid. XXVIII. 19. 20.

seligmachende Kirche das vollkommenste Recht auf die Besitznehmung der ganzen Welt, als ihres unstreitigen Eigenthumes. Diese wahre Kirche und seligmachende Religion ist in der Wesenheit, und nach den Absichten Gottes die nämliche, die vom Anfange der Welt, und lang vor den politischen Staaten auf der Erde war, und die allezeit das nämliche Recht genoß; schlüßlich muß man sagen: Die polischen Staaten sind in dem geistlichen Gebiete der seligmachenden Kirche errichtet worden, und sie befinden sich darinnen, nicht entgegen die Kirche in den Staaten.

Erster Zusatz.

Es kann für einen Rechtglaubigen nicht anders, als überaus tröstlich seyn, wenn er sich erinnert, daß er nach der Verordnung der liebvollesten Vorsehung mit so vielen großen, und gottgefälligsten Seelen aller vergangenen Jahrhunderte in Verbindung steht, und mit selben nur eine Gesellschaft, und eine einzige Kirche ausmacht. Entgegen muß es für Leute, die ihrem Gott, und der seligmachenden Kirche untreue sind, die schreckvolleste Bestürzung seyn, daß sie nach dem

Urtheile Gottes mit den ruchlosesten, und von allen Geschöpfen verfluchten Bösewichtern, die jemals der Erdboden getragen hat, und bis an das Ende der Welt tragen wird, zusammen in eine Rotte gerechnet, und unter einen Haufen gezählet werden. Diese ist die Sprache des heiligen Geistes, und der Väter der Kirche, wenn von den Sündern die Rede ist. So drückt sich der heilige Apostel Judas in dem katholischen Sendschreiben wider Leute aus, die durch falsche Lehren, und Aergernisse die Seele ihrer Brüder tödten, daß sie dem **Wege des Kains** nachgehen: wider jene, die aus Gewinnsucht und zeitlichem Vortheile böse Räthe geben, daß sie gleich dem **Balaam** sich um Gewinns willen in den Irrthum stürzen: und endlich wider diejenigen, die sich wider ihre Vorsteher auflehnen, daß sie als Aufrührer wie **Kore** zu Grunde gehen. *

Zweyter

* Jud. II. *In via Cain abierunt. Errore Balaam mercede effusi sunt. In Contradictione Core perierunt.*

Zweyter Zusatz.

Ich habe in diesem Satze das Alterthum der Kirche bis auf den Ursprung der Menschen zurück geführet, und zwar mit bestem Grunde. Nun muß ich alle Gutgesinnte zu ihrem Troste noch erinnern, daß man mit noch weit besserm Grunde die künftige Dauer der Kirche bis auf das völlige Ende der Welt hinaussetzen müsse. Gottes Wort steht uns gut dafür, und wir haben offenbare, und ganz untrügliche Versicherungen davon. Es verhält sich dießfalls mit der Kirche ganz anders, als mit den politischen Staaten. Denn selbst die heilige Geschichte stellet uns große Monarchien und viele Staaten vor Augen, von denen Gott, wie einstens vom Saule, gewichen ist; die in Zerrüttung gerathen, und unter über sich gefallen sind, so daß sie nichts mehr, als schreckvollen Schutt, und trauriges Andenken zurück gelassen haben. Es mußte so geschehen; denn die Sünde (wie die Schrift sagt) bringt das Volk in Schande, und in das Elend. * Von der seligmachenden Kirche aber hat uns der HErr ausdrücklich versichert, daß er nie-

* Prov. XIV. 34. *Miseros populos facit peccatum.*

niemals von ihr weichen werde. Sehet (spricht er) ich bin immerdar bey euch bis an das Ende der Welt. * Die heilige Geschichte erzählet uns, daß Gott in gerechtem Zorne unter den Vornehmen des Volkes, und Rathgebern nicht selten Verwirrung anrichte, und einen Schwindelgeist mitten in ihre Versammlung schicke: ** Die Fürsten von Tanis (sagte der Prophet Isaias) sind in Wahnwitz gerathen, die Fürsten von Memphis sind betrogen worden; sie haben Aegypten, und das Oberhaupt seiner Völker betrogen. Der Herr hat sie mit einem Schwindelgeiste berauschet. Sie haben Aegypten in allen seinen Unternehmungen bethöret, wie ein Besoffener in seinem Gespeye herumtorkelt. Entgegen von der Kirche, und deren Vorstehern sagt der Sohn Gottes: *** Ich will den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, welcher bey euch

* Matth. XXVIII. 20.

** Isa. XIX 13. seq

*** Joan. XIV. 16. 17.

euch immer und ewig verharren soll, den Geist der Wahrheit, welchen die Welt nicht empfangen kann, weil sie ihn weder sieht, noch kennet. Ihr aber werdet ihn kennen lernen; weil er in euch bleiben, und wohnen wird. Es ist also nicht der Weltgeist, es ist kein Schwindelgeist, sondern der Geist der Wahrheit ist es, welcher die Kirche regieret, und bey der Kirche wirklich gegenwärtig ist, und immer und ewig auf alle künftige Zeiten bey ihr verharren wird. Wer also die Kirche höret, wer sich an ihre Lehren, und Verordnungen hält; der höret den Geist der Wahrheit, den Geist JEsu Christi, er ist bey ihm, er höret seine Worte, er setzet sie in das Werk, und auf diese Weise führet er das Gebäude seines Heiles auf den festesten Grund auf. Wer immer zu mir kömmt (spricht JEsus Christus *) meine Worte hört, und in das Werk sezet, will ich euch sagen, wem er gleich sey. Er ist gleich einem weisen Manne, welcher, da er sich ein Haus bauen will, die Erde tief ausgräbt, und den Grund auf einen Fel-

sen

* Matth. VII. 24. seq.

sen legt. Wenn nun Regengüsse kommen, Winde stürmen, und austretende Flüsse an das Haus schlagen: können sie es nicht bewegen; es fällt nicht, weil es auf den Felsen gegründet ist. Hingegen wer immer diese meine Worte höret, und nicht vollzieht, ist einem Thoren gleich, der sein Haus ohne Grund auf den Sand bauet. Wenn Regengüsse kommen, Winde stürmen, und austretende Flüsse an das Haus schlagen, fällt es also fort zu Boden, und stürzet über und über. Konnte man schicklichere Worte auf unsere Zeiten finden, als eben diese sind? Welche Angriffe macht man nicht heute auf die Religion JEsu Christi, auf seine Kirche, auf das Heil der Gläubigen? wie gewaltsam sind die Stürme des Unglaubens? wie heftig, und betäubend die Winde der Scheingelehrsamkeit, und sogenannten Aufklärung? wie niederschlagend die Regengüsse ganz neuer Grundsätze und verführerischer Schriften, mit denen man das Publikum überschwemmet? Endlich die häufigen Aergernisse, die unbändige Ausgelassenheit, und jene unbegreifliche Unverschämtheit, über alles, was heilig, und ehrwürdig ist, zu

spotten, und mit beyden Füssen einherzutreten; sind sie nicht den ausbrechenden Flüssen gleich, die jeden Damm übersteigen, oder niederreißen, und an das Haus schlagen? Glückselig, wer es auf einen Felsen gebauet hat. Dieser Felsen ist die Kirche, deren Lehre man hören, und deren Verordnungen man in das Werk setzen muß, um bey solchen Gefahren nicht zu Grunde zu gehen.

Dritter Satz.

Die seligmachende Kirche erstreckt sich weiter, als die politischen Staaten: folglich muß man sagen: Ein Staat ist in der Kirche; nicht entgegen die Kirche in dem Staate.

Der Bürger ist durch die heilige Taufe in die Kirche eingegangen, und ein Christ geworden. So lang er wegen persönlichen Verbrechen aus der Kirche nicht verstossen wird, bleibt er in der Kirche. Der Christ, in so ferne er unter der höchsten Obergewalt stehet, ist ein Bürger, und befindet sich in dem Staate. Er

bleibt

bleibt darinnen, so lang das Band der bürgerlichen Gesellschaft auf was immer für eine Art nicht aufhöret. Auf solche Weise muß man von den einzelnen, und von den gesammten Bürgern oder Gliedern des Staates, und von den einzelnen, und von den gesammten Christen, oder Gliedern der Kirche reden. Woraus dann zu folgen scheint, daß in diesem Verstande die Kirche in dem Staate, und auch umgekehrt der Staat in der Kirche sey. Denn der Bürger ist Christ, und der Christ ist Bürger. Die Kirche besteht in allen ihren Gliedern, wie der Staat in den seinigen. Man kann auch nichts ungereimtes dabey antreffen. Jeder hat als Bürger seine Rechte und Verbindlichkeiten, und auch als Christ seine eigenen Rechte und Verbindlichkeiten. Beyde können zugleich erfüllet werden; wie es die Erfahrung vieler Jahrhunderte in der ganzen Welt gezeiget hat. Nur ist vonnöthen, daß man auf keine Seite hin, weder rechts, weder links abweiche. Sobald man aber also schließen will: die Kirche ist in dem Staate; nun aber vermag die zeitliche Gewalt in dem Staate alles; folglich vermag sie auch alles in der Kirche: so wird ein jeder berechtiget seyn, die Schlußrede

umzukehren: der Staat ist in der Kirche; nun aber vermag die geistliche Gewalt in der Kirche alles; folglich vermag sie auch alles in dem Staate. Will man die geistliche Gewalt auf was immer für eine Seite einschränken; so wird in dem nämlichen Verhältnisse auf der Seite der zeitlichen Gewalt eine Einschränkung können angebracht werden. Die göttlichen Formalien sind bey der Einsetzung des geistlichen Gewaltes eben so allgemein, und uneingeschränkt, als man zu Gunsten der weltlichen Gewalt nur immer aus dem philosophischen Staatsrechte heraus raisoniren kann. Man schreibt zwar vieles; man drehet und windet sich auf alle Seiten, um für einen Theil mehr, als für den andern folgern zu können. Allein die Consequenzmacher, da sie andere überreden wollen, sind nicht im Stande, sich selbsten zu überreden. Unterdessen ist gewiß, daß eine Gewalt, wie die andere, sowohl die geistliche als die weltliche von ihrer besondern Natur, Bestimmung, und von dem Zwecke, nach dem sie trachten, ihre wesentlichen Gränzen haben, und wie ich bald erklären werde, jede in ihrem Bezirke eine höchste und unabhängige Gewalt sey. Will man auf diesen Grundsatz nicht fest halten, son-

dern einer Parten mehr als der andern beylegen; so müßte nach der gesunden Vernunft die geistliche Gewalt ein Uebergewicht haben; denn sie bezieht sich augenscheinlich auf einen höheren Zweck, und auf größere Gegenstände, nämlich auf die Ehre des unendlichen Wesens, auf die geheiligte Religion, auf eine übernatürliche, und ewige Glückseligkeit des Menschen, in welcher der Endzweck seiner Erschaffung besteht. Doch will ich diese Bemerkung, obgleich sie unwiderleglich ist, nicht weiter treiben, weil ich zum Vortheile der seligmachenden Kirche, und zum Beweise meines Satzes noch einen andern Schritt voraus machen kann.

Man nennt gar oft die deutsche, die französische Kirche, und so weiter. Dieses kann nach der orthodoxen Lehre nicht also ausgelegt werden, als müßte man so viele verschiedene Kirchen, als verschiedene Staaten in der Welt zählen. Jene Redensart bedeutet nichts anders, als daß die Rechtglaubigen Deutschlandes, oder Frankreichs einen angesehenen Theil der einzigen seligmachenden Kirche ausmachen. Der heilige Isidorus von Pelusium wurde um die Mitte des fünf-

ten Jahrhunderts über den ächten Sinn einer Stelle des Weltapostels befragt, die also lautet: **Ihr seyd der Leib Christi, und Glieder zum Theile,** oder wie es einige übersetzen, **und Glieder von einem Gliede.** * Er antwortete, nach seiner Meynung wolle der Apostel den Corinthern zu verstehen geben, daß sie nur ein Theil des sittlichen Leibs Christi wären; in dem alle Menschen, die zur allgemeinen, durch die ganze Welt verbreiteten Kirche gehörten, den ganzen Leib Christi ausmachten. ** Auf diese Weise sind die deutsche, die französische Kirche nur ein Theil der wahren und seligmachenden Kirche; weil sie mit den übrigen Gliedern, und mit dem ganzen unzertheilten Körper vereiniget sind. Nur in Ansehung dieser Vereinigung besitzen sie die

* I. Cor. XII. 27.

** S. Isidor. Pelus. L. IV. Epist. 103. *Quoniam per literas quæsivisti, quid sibi velit illud: vos estis corpus Christi, & membra ex parte: arbitror, quia, quotquot ubique vivunt homines Ecclesiæ universalis sub sole per totum orbem dispersæ, corpus constituunt Christi, Corinthii vero pars erant hujus corporis.*

die herrlichen, und wesentlichen Eigenschaften der Kirche JEsu Christi, weil sie nur wegen dieser Vereinigung die einige, die heilige, die katholische und apostolische Kirche können benamset werden.

Der Heiland hat vor seinem schmerzlichen Hintritte aus dieser Welt noch ein besonderes Gebeth für die Einigkeit seiner gegenwärtigen, und künftigen Jünger an den himmlischen Vater abgeschicket. Ich bitte (sprach er) nicht allein für sie (die Apostel) sondern auch für diejenigen, welche durch ihre Worte an mich glauben werden, damit sie alle eines sind, wie du Vater in mir, und ich in dir; damit sie auch also in uns eines sind.* Zu diesem Ziele der Einigkeit hat der HErr den Glaubigen den Geist der Wahrheit, und der Liebe, das ist, den Geist der Einigkeit versprochen, und mitgetheilet. Dahin legte man jederzeit seine Worte aus: Ich habe außer Israel noch andere Schafe, die alle in eine Heerde, und in einen Schafstall zusammen kommen müssen. Der

* Joan. XVII. 21.

Herr hat auch allzeit nur von einem Reiche auf Erden geredet, welches er das seinige, oder das Himmelreich genennt hat. Es ist also nur eine einzige Kirche. Der rechtglaubige Deutsche, der Franzos, der Wälsche, der Irrländer sind in einer Kirche; sie sind aber nicht in einem Staate. Die Staaten sind begränzet, getheilet, und vielfältig: die Kirche hat keine Gränzen: Prediget das Evangelium in der ganzen Welt. Die Kirche darf nicht getheilet, nicht vervielfältiget werden. Sie erstrecket sich also viel weiter als jede politische Staaten. Der Leser wird den Schluß meines Satzes schon gemacht haben. Er hatte auch Grund genug dazu. Doch habe ich noch die wichtigsten Bemerkungen vorhanden, welche hieher gehören.

Die Kirche mußte sich nach den Absichten ihres Stifters durch die ganze Welt, das ist, durch sehr viele, und sehr verschiedene Länder, Reiche, und Provinzen erstrecken. Es war unmöglich, daß nicht von Zeit zu Zeit große Zweifel, Streite, Unruhen, Aergernisse, und Spaltungen entstunden, und sogar beträchtliche Theile von dem Ganzen getrennet wurden; und doch war es für je

jeden Theil, um in der wahren, und seligmachenden Kirche JEsu Christi zu verbleiben, allzeit nothwendig, mit den übrigen Theilen*, und mit dem Ganzen in Vereinigung und Einigkeit zu stehen. Wie konnte dieses geschehen, da große Trennungen ausbrachen? an welchen Theil mußte sich der andere halten? wohin konnte, und müßte er sich sicher wenden, um die Gefahr zu vermeiden, von den übrigen Theilen, und von dem Ganzen getrennet zu werden? was für Mittel, und was für Kennzeichen hatte der Stifter der Kirche an die Hand gegeben, um diese Einigkeit nicht zu verfehlen, und sie zu handhaben? Antwort: Nach den Gesinnungen des ganzen orthodoxen Alterthumes ist zur Erkennung und Erhaltung dieser Einigkeit kein anderes Mittel, oder Kennzeichen vorhanden, als das unzertrennliche Band, mit welchem sich jeder einzelne Theil an die römische Kirche bindet, und fest anhält. Denn man bleibt gewiß so lang in der wahren Kirche, als man über den Grundfelsen nicht hinauskömmt, auf den sie der Herr gebauet hat. Man bleibt gewiß so lang in der wahren Kirche, als man unter oder in der Heerde JEsu Christi sich befindet; Man befindet sich aber gewiß so

lang

lang unter dieser Heerde, als man unter dem obersten Hirten steht, dem er sie selbst anvertraut, und seine Stelle aufgetragen hat.

Die römische Kirche also ist in dem Umkreise der in die ganze Welt sich erstreckenden Kirche der Mittelpunkt, nach welchen sich alle Theile sehnen, und neigen müssen, um mit den übrigen Theilen, und mit dem Ganzen vereiniget zu seyn.

Dieß ist die Lehre nicht nur der ältesten Väter der Kirche, der katholischen Gottesgelehrten, sondern besonders auch der französischen Kirche, von welcher man sich so viele unächte, und irrige Begriffe machet, als wenn sie vermöge ihrer Freyheiten das Band der Einigkeit, und der Unterwürfigkeit gegen die römische Kirche längst abgerissen hätte. Sie gehört (sagt Petrus de Marca *) unstreitig unter die angesehenen und vorzüglichen Theile der allgemeinen Kirche. Wie wäre dieses möglich, wenn sie mit dem Haupte dieses ganzen Körpers, welches in der romischen Kirche besteht, nicht

* Concord. Sacerd. & Imp. L. 1. c. 2.

nicht vereiniget wäre? Wie könnte sie, die französische Kirche, gewisse Vorrechte oder Freyheiten der allgemeinen Kirche genießen, wenn sie mit selber keine Verbindung, und keine Gemeinschaft hätte? *

Die afrikanische Kirche behauptete in den ersten Jahrhunderten fast eben, wie die französische, ihre geistlichen Befugnisse. Dessen ungeachtet schrieb Cyprianus **, daß die römische Kirche der Stuhl Petri, und die vornehmste Kirche sey, von welcher die Einigkeit der ganzen Priesterschaft hergeleitet wird. Der afrikanische Bischof Optatus *** giebt keine andere Ursache der

* Zur Bestättigung dieses Punktes wird sehr dienlich seyn, Bossuets Bischofes zu Meaux Rede von der Einigkeit der Kirche, welche kürzlich an mehrern Orten wieder ist aufgelegt worden, zu lesen.

** Epist. 55. *Ecclesiam Romanam esse Petri Cathedram, & Ecclesiam principalem, unde unitas Sacerdotalis exorta est.*

*** L. II. contra Parmenionem. *Igitur negare non potes, scire te, in urbe Roma a Petro primo Episco-*

der Spaltung an, welche die Donatisten erregten, als weil sie sich von der römischen Kirche getrennet hatten, in welcher der Ursprung, und gleichsam die Wurzel der Einigkeit stecket. Du kannst es nicht in Abrede stellen (schreibt er an einen Donatisten) wie gut dir bekannt sey, daß Petrus in der Stadt Rom der erste einen bischöflichen Stuhl errichtet habe, worauf er als das Haupt aller Apostel gesessen ist. Dieser Ursache wegen wurde er Cephas (der Felsen) genennt. An diesem einzigen Stuhle mußte die Einigkeit aller übrigen erhalten werden, damit nicht jeder andere Apostel nur auf die Erhaltung seiner besonderen Kirche bedacht, sondern derjenige, welcher diesem vorzüglichen Stuhle einen andern entgegen setzen woll-

---

piscopalem Cathedram esse collocatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde & Cephas appellatus est: in qua una Cathedra unitas ab omnibus servaretur, ne ceteri Apostoli singulas sibi quisque defenderent, ut jam Schismaticus & peccator esset, qui contra singularem Cathedram alteram collocaret.

wollte, schon so viel als ein Abtrünniger, und Sünder wäre. Auf gleiche Weise sah der uralte Bischof Irenäus die römische Kirche nicht anders, als den Mittelpunkt an, an welchen alle übrige Theile sich vereinigen mußten. An diese Kirche (sagt er von der römischen) muß sich jede andere Kirchengemeinde wenden, weil sie den Vorzug, und größere Macht besitzt. * Diese Väter der ersten Zeiten erkannten es also ganz deutlich, daß die Einigkeit der allgemeinen Kirche nur durch die Verbindung mit der römischen Kirche mußte erhalten werden. So groß immer die Gewalt gewesen ist, die der Herr den Aposteln insgesammt ertheilet hat; so hatte doch Petrus eine besondere, und vorzügliche Gewalt, oder eine Obergewalt empfangen. Zu dem Petrus allein hat der Herr gesagt: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, welche von der Macht der Hölle nicht wird überwunden werden: und dir werde ich die Schlüssel des Himmelreichs übergeben.**

Zu

* L. III. adverſ. hæreſes c. 3.

** Matth. XVI. 18.

Zu dem Petrus allein hat er gesagt: Für dich habe ich gebethen, auf daß dein Glaube nicht aufhöre: und wann du dich einmal wirst bekehrt haben, stärke auch deine Brüder. * Zu dem Petrus allein hat er gesagt: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. ** Die übrigen Apostel waren bey diesen Reden des Sohns Gottes allenthalben zugegen; aber sie waren nur Zuhörer, und Zuschauer. Die Rede des Herrn war jederzeit an den Petrus ausschließungsweise gerichtet. Es ist unbegreiflich, daß es Leute giebt, welche in so vielen, und deutlichen Worten des Heilandes keine höchste Obergewalt, die dem Petrus dadurch ist ertheilet worden, erblicken, oder erkennen wollen.

Man sagt immer, die Vorsteher der einzelnen Kirchensprengel sind Nachfolger der Apostel. Recht. Aber der Vorsteher der römischen Kirche ist noch weit unstreitiger der Nachfolger des Petrus. Wenn also jene in gewisse Rechte der Apostel eingetreten sind; so hat auch dieser die Vorrechte

* Luc. XXII. 32.

** Joan. XXI. v. 15. seq.

rechte des Petrus ererbet. Die Geschichte zeiget mir, daß Patriarchen der Kirche, Erzbischöfe, und Bischöfe, die gleichfalls Nachfolger der Apostel waren, von dem seligmachenden Glauben, und von dem Heile abgefallen sind. Wenn also die untergeordneten Hirten selbsten unter einander zanken, oder getheilet sind, wenn die Heerde in Verwirrung geräth, und das Gebäude der Kirche erschütteret wird; wie kann ich anders wissen, daß ich auf gutem Grund und Boden stehe, als da ich versicheret bin, daß mein Vorsteher mit der römischen Kirche, das ist, mit dem Mittelpunkte der wahren Kirche, mit dem unüberwinlichen Felsen, mit dem obersten Hirten in Verbindung und Einigkeit stehe? Gleichwie in dem Staate jedes einzelne Glied schwach, unsicher, und unvermögend ist, durch sich allein den Lebens Unterhalt herzuschaffen; durch die Gesellschaft der Bürger aber Stärke, Sicherheit, und unzähliche Bequemlichkeiten erhält: eben so ereignet es sich noch vielmehr in dem geistlichen Fache, daß jeder Gläubige, der seine eigene Schwachheit und Unvermögenheit im Angesichte Gottes erkennen muß, durch die Vereinigung mit dem Haupte, und Gliedern, und durch die Gemein-

schaft der Heiligen die größten Vortheile des Geistes, und Einflüsse der Gnade genießen kann. Wie kann aber jemand auf die Gemeinschaft der Heiligen Anspruch, oder Rechnung machen; wenn er mit der römischen Kirche, das ist, mit der Urquelle nicht vereiniget ist, aus welcher die Befugnisse jener schätzbarsten Gemeinschaft auf alle hinfließen? So redete die Versammlung der Klerisey zu Aglar, welcher Ambrosius vorstund. *

Nun bin ich im Stande, mit völliger Ueberzeugung den Schluß zu machen, daß die politischen Staaten in der Kirche sind, nicht die Kirche in den Staaten. Denn jeder Staat hat in dem Bezirke, womit er umgeben wird, seine ganze Subsistenz, und Wesenheit eines Staates. Die rechtglaubigen Bürger aber, die sich im Staate befinden, haben vermöge ihrer besondern, oder abgesönderten Versammlung die Subsistenz, oder die Wesenheit der Kirche JEsu Christi nicht, so

* *Inde enim* (ex Ecclesia Romana) *in omnes venerandæ Communionis jura dimanant.*

so wenig, als ein Glied die Subsistenz, und Wesenheit des ganzen Körpers inne hat. Die einzelnen Versammlungen der Rechtglaubigen sind nur Theile der seligmachenden Kirche, welche sich nothwendig auf das Ganze beziehen; weil sie nur durch diese Beziehung auf das Ganze, und durch die Verbindung mit dem Haupte, welches die römische Kirche ist, als wirkliche Theile können geachtet werden. Es erstrecket sich also die Kirche augenscheinlich weiter, als jeglicher Staat. Wenn man also vernünftig zu reden, allgemein sagt: * Der Theil ist in dem Ganzen, nicht das Ganze im Theile, das Glied in dem Körper, nicht der Körper im Gliede, das Zimmer in dem Hause, nicht das Haus in dem Zimmer, das Haus in der Stadt, nicht die Stadt in dem Hause, der um den Mittelpunkt sich herumwälzende Planet in dem Systeme, nicht das System in dem Planeten, und so ferner nach unendlichen Beyspielen; so wird man zweifelsohne auch behaupten müssen: Der Staat ist in der Kirche, nicht die Kirche

 im

* [In toto partem non est dubium contineri. c. 80. de R. J. in VI.

im Staate. Der heilige Ambrosius hat dem Streite mit zweyen Worten ein Ende gemacht. * Ein guter Regent, sprach er, ist in der Kirche, nicht über die Kirche. Nun wissen wir, daß der Regent seinen ganzen Staat vorstellet; folglich ist auch der ganze Staat in der Kirche, nicht über die Kirche.

Erster Zusatz.

Die vorige Abhandlung führte mich auf die göttliche Einsetzung des obersten Hirtenamtes in der Kirche JEsu Christi, und auf den Zweck dieses Amtes, der in Erhaltung der Einigkeit in der Kirche bestehet. Daraus lerne ich den Karakter des römischen Papstes, und werde gezwungen, diesen Schluß zu machen, daß er vermöge seines Amtes berechtiget, ja sogar verbunden sey, von allen Gliedern der Kirche die gehörige Ehrerbiethung und Unterwürfigkeit zu fodern. Denn es ist gewiß, daß er die Stelle Gottes auf eine vorzügliche, und so eigene Weise vertritt, dergleichen sich

* *Imperator bonus intra Ecclesiam est, non supra Ecclesiam.* C. convenior. 21. XXIII. q. 8.

sich kein Mensch auf der ganzen Erde zumuthen darf. Er hält die Schlüssel des Himmels mit einer geistlichen Gewalt, die kein anderer Mensch auf der ganzen Erde besitzet. Sein Hirtenamt erstrecket sich unmittelbar auf die ganze Heerde; weil sie ihm unmittelbar ist anvertrauet worden, und weil die Kirche unmittelbar auf diesen Felsen gebanet ist. Wenn die natürlichen, die göttlichen, und menschlichen Gesetze über die schuldige Ehrbezeigung der Untergebenen gegen die Vorgesetzten je in einem Falle eine Achtung, und Aufmerksamkeit verdienen; so müssen sie gewiß in diesem Stücke mit ihrer ganzen Kraft wirken. Die Geschichte stellet uns die herrlichsten Beyspiele dieser Ehrerbiethung vor Augen, welche dem Statthalter JEsu Christi von den größten, und weisesten Fürsten der Erde ist bezeiget worden. Entgegen lehret uns die Geschichte auch, daß man Leute, welche die Vergehungen und Schwachheiten der Päbste aufzudecken, frey zu beurtheilen, oder vielleicht gar zu erdichten sich erkühnten, als so viele Chams verabscheuet habe. Ein einziges Beyspiel will ich aus der Kirchengeschichte anführen. Paskal II. hatte dem Kaiser Heinrichen V. das Recht der Investituren zuge-

 standen,

standen, welches die Vorfahrer Paskals wichtigster Ursachen halber den Laien abgesprochen hatten. Diese Nachgiebigkeit misfiel den Cardinälen, sehr vielen Erzbischöfen, und Bischöfen der katholischen Welt. Sie hielten sogar Zusammenkünfte, widerriefen, zernichteten, und erklärten als null, und nichtig alles, was der Pabst aus Zwange zugestanden hatte. Denn Heinrich hielt damals den Paskal mit einigen Kardinälen als Gefangenen in seiner Hand. Er mishandelte sie gröblich: er drohte, Rom zu zerstören, und Italien zu verwüsten, wenn der Papst in sein Begehren nicht einwilligte. Zu gleicher Zeit gab er die Versicherung, daß er durch die Investituren, wie man sie damals zum Gebrauche machen wollte, nicht einige Gerechtigkeiten über die Kirche, nicht geistliche Aemter, sondern nur die Regalien zu ertheilen im Sinne hätte. In diesen Umständen bewilligte endlich Paskal, was Heinrich verlangte. Unter vielen andern, die über diese Bewilligung misvergnügt waren, befand sich Johannes Erzbischof von Lyon. Er rief seine Clerisey zusammen, und lud auch die Bischöfe der Provinz Sens zur Versammlung vor. Diese entschuldigten sich, und brachten mehrere Ursachen vor,

warum

warum sie nicht zu erscheinen willens wären. Der berühmte Ivo von Chartres antwortete im Namen der übrigen, und schrieb also: Was der Papst gethan hat, muß entschuldiget, nicht immer mehr bekannt und offenbar gemacht werden. Er hat die Investituren in der Noth zugelassen, und nun ist er bereit., die vorigen Decrete zu bestättigen, die er wider die Investituren ausgefertiget hatte. Da ihr des Vorhabens seyd, in dieser Versammlung wider die Investituren der Laien zu handeln, die von einigen als eine Ketzerey gehalten werden; so thut ihr nichts anders, als daß ihr die Scham eures Vaters entblößet, die in Geth, und auf den Wegen Ascalons nicht sollte entdecket werden, und sie dem Gespötte aussetzet, anstatt daß ihr durch Verdeckung derselben euch den väterlichen Segen zu erwerben trachtet.* Könnte man in einer Sache, die an sich selbst mußte entschuldiget werden, das Ansehen, und die Ehre des Papstes mit größerem Eifer vertheidigen, als es diese Bischöfe der Provinz Sens gethan haben? Was soll man von den heutigen

* Natal. Alexander T. VII. Diss. IV. art. 11.

Chams denken, oder sagen, die nicht nur einige wahre Mistritte der römischen Päpste (die doch auch Menschen gewesen sind, und allzeit seyn werden) dem Publikum vor die Augen stellen, darüber spotten, und Hohn sprechen; sondern selbe durch die boshaftesten Auslegungen, Verdrehungen, und Lügen auf alle Weise vergrößern, und durch giftige Verläumdungen aus dem Grunde erdichten. Unser Mund (sagen sie, oder unsere Feder) soll sich groß machen: er läßt sich itzt nichts verbiethen; wer ist unser Herr? * Ich will keine Sylbe beysetzen, um den Schmerzen verständiger Katholiken nicht rege zu machen, die über diese unerhörte Effronterie schon lange seufzen, und mit dem Psalmisten sprechen: HErr! mein Eifer zehret mich ab, daß meine Feinde deine Reden aus dem Sinne geschlagen. **

Zwey-

* Psalm. XI. 5. *Dixerunt: Linguam nostram magnificabimus, labia nostra a nobis sunt. Quis noster Dominus est?*

** Psalm. CXVIII. 139. *Tabescere me fecit zelus meus, quia obliti sunt verba tua inimici mei.*

Zweyter Zusatz.

Der oberste Hirt, und das Haupt der Kirche ist berechtiget, ja verbunden, nicht allein Ehrerbiethung, sondern auch Gehorsam, und Unterwürfigkeit von den Gläubigen zu fodern. Denn das Vorrecht", das der HErr dem Petrus ertheilet hat, war nicht eitel Ceremoniel. Das Haupt muß einen Einfluß in die Glieder haben. Wenn nach der Absicht JEsu Christi nur ein Hirt, ein Schafstall, und so eine Heerde seyn sollte; so muß man auf Seite der Schafe eine Verbindlichkeit sich vorstellen, bey der ganzen Heerde, und unter der Anleitung des Hirten zu verbleiben; und auf Seite des Hirten die Befugniß, alle und jede Schafe dazu nachdrücklich anzuhalten. Aeußeret sich eine Gefahr, daß ein Theil der Schafe von der Heerde getrennet, und zerstreuet werde; so ist der Hirt berechtiget, ja er ist schuldig, diesem Theile einen stärkern Einfluß seiner Aufmerksamkeit und Gewalt empfinden zu lassen. Da die römische Kirche nach der Verordnung Gottes der Mittelpunkt aller übrigen ist, welche in der Einigkeit dadurch müssen erhalten werden; so ist der Vorsteher der römi-

schen Kirche befugt, und verbunden, Mittel zu ersinnen, und anzuwenden, die zur Erhaltung dieser Einigkeit nach den Umständen der Zeiten dienlich sind. Die Wölfe suchen die Heerde auseinander zu jagen. Aber die Hölle ist noch weit mehr bedacht, die Kirche des Seligmachers zu trennen. Der oberste Hirt muß also wachbar seyn, und er ist verbunden, die Glieder der Kirche, die man von dem Ganzen abreißen will, durch schickliche Mittel enger an sich anzuhalten, und von seiner obersten Gewalt in mehrern Stücken abhängig zu machen. * Ich weiß gar wohl, daß auch die Gewalt der untergeordneten Hirten keine menschliche Erfindung ist. Sie rührt von dem Stifter der allgemeinen Kirche her, und kann nicht unthätig gemacht werden. Allein sie ist, und bleibt allemal eine untergeordnete Gewalt, und wird in der Ausübung desto ungehinderter

und

* Ein merkwürdiges Beyspiel solcher Mittel trifft man in der Vorschrift des Eides an, welchen die katholischen Bischöfe schon durch viele Jahrhunderte dem apostolischen Stuhle zu leisten pflegen. Man sehe hierüber die Piece: **Kritik über die Abhandlung von dem Eide der Bischöfe.**

und freyer gelassen werden, je mehr sie sich dem Mittelpunkte nähert, je besser sie mit dem Haupte übereinstimmet, und je eifriger sie sich um die Erhaltung der Einigkeit bestrebet. Dieses ist es, was einem untergeordneten Hirten bey seinen Schafen Liebe und Ehrfurcht, und bey Gott die reichlichsten Verdienste zuwegen bringt.

Zweytes Hauptstück.

Man kann in gewissem Verstande sagen: Die Kirche ist in dem Staate, nicht der Staat in der Kirche.

Bey jeder Streitfrage ist nichts so nothwendig, als daß man nach entwickelten Begriffen der Hauptsache die Vordersätze genau prüfe, aus welchen der letzte Schluß oder die Entscheidung der Frage folgen soll. Sind diese Vordersätze zweydeutig, und unbestimmt; so muß ihre verschiedene Bedeutung aus einander gesetzet, und dabey beobachtet werden, ob der vorgebliche

gebliche Schluß mit derjenigen Bedeutung, die man als wahr anerkennet, und zuläßt, noch eine Verbindung und Folgerung habe.

Die Kirche ist im Staate. Dieß ist heute der Vordersatz, auf den gewisse Schriftsteller sich berechtiget zu seyn glauben, der weltlichen Gewalt verschiedene Rechte über die Kirche, oder über die Priesterschaft, und ihre Angelegenheiten einzuräumen.

Ich habe im vorigen Hauptstücke bewiesen, daß dieser Vordersatz: die Kirche ist im Staate, nach den ächten Begriffen und Eigenschaften des Staates und der Kirche falsch sey, mithin fallen alle Folgen, die man daraus ziehen will, von selbsten zu Boden. Wenn ich nun diesen Ausdruck: die Kirche ist in dem Staate, wegen seiner Unbestimmtheit, und Zweydeutigkeit, nach einer gewissen Auslegung gelten lasse, und als wahr anerkenne: so bleibt noch die Untersuchung und Beobachtung übrig, ob die Folgen, die man heraus ziehen will, mit jenem anerkannten Verstande, und mit der Auslegung, die man dem Satze giebt, noch eine Verbindung, oder Folgerung

rung haben. Dieses werde ich in dem gegenwärtigen Hauptstücke kürzlich behandeln.

Erster Satz.

Nach der Redensart des heiligen Isidors von Pelusium ist die Kirche so in dem Staate, wie die Seele in dem Leibe.

Dieser heil. Schriftsteller, welcher vom Jahre 412 bis 440 sich berühmt gemacht hatte, und ein Jünger des H. Chrysostomus war, hinterließ über zwey tausend sehr lesenswürdige, doch meisten Theils ganz kurze Briefe. In dem 249sten des III. Buches schreibt er also: „Die Verwaltung der Weltdinge geschieht durch das Priesterthum, und durch das Reich. Ob gleich beyde sehr unterschieden sind (denn jenes ist wie die Seele, dieses wie der Leib) so zielen doch beyde auf einen, und den nämlichen Zweck, nämlich auf die Wohlfahrt der Menschen. Dahero geschah es, daß bey dem Anfange des gemeinen Wesens der Juden, zu erst das Priesterthum, weil es mehr nothwendig

„war,

„ war, eingesetzet wurde, und sehr lange dauer„ te. Als aber darauf das rohe und sinnliche „ Volk ein Reich haben wollte, gab man es „ ihm; indem es eine sehr geringe Sache, und „ dienlich war, die Sünden derjenigen, die der „ Priesterschaft keine Folge leisteten, im Zaume „ zu halten, und zu bändigen.

Nun wird zwar in dieser Stelle nicht die Kirche, sondern das Priesterthum genennt. Doch enthält dieses Wort bey gegenwärtiger Frage den nämlichen Begriff; weil nur von der geistlichen, und zeitlichen Gewalt die Rede ist. Justinian bediente sich des nämlichen Ausdruckes in eben dieser Bedeutung. * Und da Petrus de Marca von der Einhelligkeit des Priesterthumes, und des Reiches schrieb, machte er sich auch keine andere Begriffe davon.

Dieses vorausgesetzt, müssen wir über die angeführten Worte unsere Gedanken machen. Das Priesterthum oder die Kirche ist so in dem Staate, wie die Seele in dem Leibe; weil die

Kir=

* Nov. 6. in Præf.

Kirche den Staat durchdringet, wie die Seele den Leib; weil die Kirche eine geistliche Versammlung ist, der Staat aber nur ein zeitlich, und profan Wesen: weil endlich die Kirche an ihrer Würde, und Hoheit des Zweckes den Staat um so viel, und noch weit mehr übertrifft, als die Seele den materiellen Leib.

Die Kirche schließt in ihrem Begriffe eine Versammlung, oder Gesellschaft der Menschen ein, und kann in einzelnen Personen nicht bestehen. Nimmt man zum voraus an, daß die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft, oder in einen Staat zusammen getreten sind; so besteht die Kirche nicht in einzelnen Bürgern, sondern in der Gesellschaft der Bürger, mithin in dem Staate, und in diesem Verstande ist die Kirche in dem Staate. Was will oder kann man aber aus all diesem folgern? Ist dessentwegen, weil die Seele in dem Körper, nicht der Körper in der Seele steckt, auf den Körper mehr Aufmerksamkeit, Achtung und Sorge zu verwenden, als auf das edelste Wesen der Seele? muß der Mensch nur allein, oder vorzüglich dem Fleische dienen? muß er die Hoheit des Geistes herab setzen,

tzen, um den thierischen Halbtheil zu erhalten? hört die Seele auf, ein selbstständiges Wesen zu seyn, weil sie in dem Körper eingeschlossen ist? oder ist es dann endlich nicht möglich, ja nach dem Naturrechte nothwendig, den Rechten und Verbindlichkeiten, die sich auf den Leib, und auf die Erhaltung des zeitlichen Lebens beziehen, ein Genügen zu leisten, ohne die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Geist, und die Gnade des ewigen Heiles betreffen, dadurch zu kränken?

Zweyter Satz.

Der afrikanische Bischof Optatus schrieb vorlängst: Das gemeine Wesen ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche in dem gemeinen Wesen, das ist, in der römischen Monarchie.

Der große Rechtsgelehrte Franz Balduin beweiset in seinen Anmerkungen über die Bücher des Bischofes Optatus, daß diese Worte (von welchen ich schon oben Erwähnung gemacht habe) auf jene Meynung der ersten Christen sich bezö-

bezögen, kraft welcher sie die Dauer der Kirche bis auf die zweyte Ankunft des Sohns Gottes an die Dauer der römischen Monarchie gebunden zu seyn glaubten. Denn Optatus redete nicht allgemein oder überhaupt von dem Staate, sondern ausdrücklich von der Monarchie der Römer, vielweniger macht er eine Vergleichung zwischen der zeitlich, und geistlichen Gewalt. Der eigentliche Verstand seiner Worte ist dieser: Die Kirche wird so lange dauren, als die Monarchie der Römer. Zerfällt diese; so hat die Kirche, und die ganze Welt ihr Ende erreichet. Mithin hat die Kirche ihren Bestand im römischen Reiche, nicht entgegen das römische Reich in der Kirche. Aus dieser Meynung folgerte man damals nicht so etwas, welches die geistliche Gewalt der Kirche bedrückte; sondern daß die Glaubigen, wenn sie das schreckliche Weltende nicht sehen wollten, für die Erhaltung der römischen Monarchie, und für das Glück der Monarchen zu bethen schuldig seyn. Es ist unbegreiflich, wie man aus diesen Worten des Optatus nach ihrem wahren Sinne den Schluß machen will, daß der zeitlichen Macht über Kirchenangelegenheiten gewisse Befugnisse

zukommen. Es ist aber auch unnöthig, sich länger über diese Sache aufzuhalten.

Dritter Satz.

Die Rechtsgelehrten in Frankreich haben auch schon einigemale behauptet: die Kirche sey im Staate.

Der große, und unvergeßliche Erzbischof Christoph de Beaumont redet in seinem Hirtenbriefe * also: „ Unsere Rechtsgelehrten „ in Frankreich haben zwar geschrieben: Die „ Kirche sey im Staate; und selbst de Marca „ nimmt diesen Grundsatz an. Man muß es „ in diesem Verstande zulassen, daß die Geistli„chen als Bürger und Glieder des Staates die „ Gesetze desselben zu beobachten gehalten sind. „ Dessen ungeachtet haben wir die richtige Ent„scheidung des Ambrosius: Der Regent ist in „ der Kirche: woraus wir verstehen, daß er „ an

* Vom Jahr 1756. n. 39. nach der lateinschen Uebersetzung.

„ an die Gesetze der Kirche, die im geistlichen
„ Fache vorkommen, gebunden sey. Er kann
„ sich niemals als Oberherrn über diese Gesetze
„ aufwerfen. Diese sonnenklare Lehre zerschmet-
„ tert die Primatie Engellands, und jegliche an-
„ dere, die man derselben gleich machen will.
„ Der heilige Erzbischof von Mayland nahm
„ diese Lehre allzeit für eine Richtschnur seines
„ Betragens an. „

Da haben wir eine andere erträgliche Auslegung, und Bestimmung des Satzes: Die Kirche ist in dem Staate; daß nämlich die Geistlichen, indem sie Bürger und Glieder des Staates sind, die gute Ordnung desselben nicht stören dürfen, sondern nach der Vorschrift der politischen Gesetze ihre Handlungen einzurichten verbunden sind. Was kann man aber daraus schließen, wenn von Geschäften, und Angelegenheiten der Kirche die Rede ist: und dennoch, was will man nicht alles daraus schließen? überdenke man die neuen, und in der Kirche Gottes bisher unerhörten Lehren gewisser Schriftsteller, und Scharteckenmacher. Kann man etwas so ehrwürdig, und heiliges, und von den Staatsaffairen so weit entferntes

fernetes sich vorstellen, daß sie der politischen Gewalt nicht einzuräumen wissen? Nimmt man alles zusammen, was sie heute sagen und schreiben; und erwäget man zu gleicher Zeit ihre Gründe, und Proben; so kömmt es auf diesen allgemeinen Satz an: Alles schlechterdings, und ohne Ausnahme alles, was in die Sinne fällt, gehört zur weltlichen Gewalt: warum? weil die Kirche im Staate ist; und die weltliche Gewalt in dem Staate alles kann, und vermag. Ich habe alle wahrscheinliche Auslegungen beygebracht, nach denen man mit einigem Grunde sagen kann: die Kirche ist im Staate. Nehmen wir sie alle vor die Hand; und untersuchen wir, ob dieser allgemeine Schluß, den die neuen Lehrer herauspressen wollen, mit selben noch eine Verbindung und Folgerung habe.

Isidor von Pelusium sagt: Die Kirche ist im Staate, wie die Seele in dem Leibe. Schlüßlich gehört alles, was in die Sinne fällt, zur zeitlichen Gewalt.

Optatus von Milevit hielt dafür, die Kirche und die Welt werde so lang dauern, bis die Monarchie

narchie der Römer zu Grunde gehet. Schlüßlich gehört alles, was in die Sinne fällt, zur zeitlichen Gewalt.

Die Rechtsgelehrten Frankreichs schreiben: die Geistlichen müssen als Bürger und Glieder des Staates die politischen Gesetze befolgen. Schlüßlich gehört alles, was in die Sinne fällt, zur zeitlichen Gewalt. O Vernunftlehre! o aufgeklärten Zeiten!

Drittes Hauptstück.

Man mag nun sagen: der Staat sey in der Kirche, oder die Kirche im Staate; so bleibt doch die Gewalt beyder, des Staates, und der Kirche, jede in dem eigenen Bezirke, eine höchste, und unabhängige Gewalt.

Die Zweydeutigkeit dieses Ausdruckes: Die Kirche ist in dem Staate, hat Wat-

teroth, der in seiner Schrift auf beyde Seiten hinket, selbst eingestanden. Er hielt diesen Satz für einen Grundsatz, und nannte ihn den Grundpfeiler der Thronen; setzt aber gleich hinzu: „Aus seinem Misverstädniß und Außerachtlas-
„sung erwächst leicht ein Mittelsatz, der auf
„der Seite der Fürsten gefährlich werden, und
„den Thron zum Bischofsstuhle zugleich machen
„kann. Dieß war beynahe der Fall, der sich
„bey der großen Kirchentrennung ereignete.
„Eine Hälfte von Europa, indem sie das Joch
„des Pabsts abwarf, fiel fast in ein eben so
„großes Extremum, als in welchem wir den
„Orient gesehen haben. Die von dem päpstli-
„chen Stuhle, und der Hierarchie ohne System,
„ohne Unterstützung der Aufklärung abgefallenen
„Fürsten und Staaten fanden sich in der Ver-
„legenheit, Glaubensartikel und Katechismen
„zu machen, und diese mit dem Degen in der
„Faust durchzusetzen. — — Ich halte es für
„ausgemacht, daß die Gewalt der Kirche in
„Händen des Fürstens eben so ebentheuerlich und
„schädlich, als die Gewalt des Staates in Hän-
„den des Bischofs sey. Schriftsteller, die den
„Fürsten alles zuwinden, verrathen weder

„Grund-

„ Grundsätze, noch Liebe der Ordnung, sie sind
„ niederträchtige Schmäuchler der Despotie, und
„ suchen oft das Resultat von Bürger- und
„ Religionskriegen zum Muster der Nachahmung
„ zu machen. Die Natur der Christen Religion
„ leidet nicht, daß der Fürst zugleich Hochprie-
„ ster sey.„

Wenn nun dieser Satz: Die Kirche ist im Staate, dem Misverständnisse, und Misbrauche ausgesetzt ist: wenn er leicht auf das entgegen gesetzte Extremum führt: wenn er wirklich übel verstanden, und misbraucht worden ist; wie kann ein Grundsatz, und ein Grundpfeiler der Thronen heißen? Alles, was ich bisher darüber angemerket habe, dient zum Beweise, daß dieser Satz: Die Kirche ist in dem Staate, sehr unbestimmt, und zweydeutig, daß er Zänkereyen, und Wortspielen unterworfen sey. Man muß im eigentlichen Verstande Nein, und man kann in einem andern Verstande Ja dazu sagen. Nun aber nach der ächten Vernunftlehre müssen Grundsätze, woraus richtige Wahrheiten hergeleitet werden, ganz einfach, deutlich, und bestimmt seyn, oder wenigst unter den streitenden

Parteyen ihre gute Richtigkeit haben. Ein solcher Grundsatz ist nach dem orthodoxen Systeme folgender: Sowohl die geistliche Gewalt der Kirche, als die politische Gewalt des Staates, jede in ihrem Bezirke, oder eigenen Fache, ist eine höchste, und unabhängige Gewalt. Dieser Satz ist bey den Katholiken ausgemacht; und dieß erklecket schon zu meinem Vorhaben; weil ich hier nicht gesinnet bin, wider Protestanten zu controversiren. Das Puffendorfische Gespenst de Statu in Statu ist von gelehrten Männern längst entlarvet, und verbannet worden; doch hat es beynahe das Ansehen, als wollte man es durch verborgene Gänge in das Haus des HErrn wieder hinein lassen, nachdem man es bey der Thüre abgewiesen hat. Wer genug Einsicht besitzet, muß bey solchen Umständen auf die kanonische Regel denken: * *Cum quid una via prohibetur alicui; ad id alia non debet admitti.* Dem sey nun aber, wie es immer wolle; da es an diesem Orte nicht um den Grundsatz der höchsten, und unabhängigen Gewalt der Kirche, sondern nur

---

* C. 84. de R. J. in VI.

nur um eine getreue Anwendung desselben zu thun ist; so erachte ich folgende Sätze würdig zu seyn, daß sie in Betrachtung gezogen werden.

Erster Satz.

Die Kirche- und Staatsgewalt entscheiden sich durch besondere Endzwecke.

Da Paulus den Glaubigen für die Könige und Fürsten zu bethen befiehlt; setzt er die Ursache dazu: Auf daß wir ein ruhig, und sanftes Leben führen. * Dieß heißt so viel, als bethet, daß Gott die Könige und Fürsten, diese aber ihre Untergebenen also regieren, daß wir hienieden sicher, und ruhig, ohne Furcht und Schrecken leben können. Und dieses ist der Zweck der politischen Regierung, Sicherheit und Bequemlichkeit des zeitlichen Lebens. Da aber der Weltapostel wider den Blutschänder zu Corinthus die geistliche Criminalgewalt ausübte;

* 1. Timoth. II. 2. *Ut quietam & tranquillam vitam agamus.*

schrieb er, daß es wegen dieser Ursache geschehe, damit der Geist des Verbrechers am Tage des HErrn selig werde. * Dieser ist der Endzweck der Kirchengewalt, die Heiligmachung der Seelen, und die künftige Anschauung Gottes im Paradiese. Es entscheidet sich also jegliche Gewalt, des Staates, und der Kirche durch besondere, und eigene Endzwecke. Der Fürst trägt das Schwert, um Sichercheit zu verschaffen, und das Leben der Bürger, ihre Ehre, und Ehrbarkeit, ihr Haab und Gut zu schützen. Zu diesem Ende haben die Bürger einen beträchtlichen Theil ihrer natürlichen Freyheit in die Hände der Regierung geleget, um sich den nothwendigern Theil dadurch zu versichern. Zu eben diesem Zwecke werden verschiedene Gesetze gemacht: es wird die innerliche Verfassung des Staates, die Sicherheit, und Wohlfahrt der Bürger durch kluge Polizey geordnet: es werden Soldaten auf die Beine gestellet: Steuren und Tribute eingetrieben, Gerichtshöfe aufgesetzet, 2c. In diesem zusammengesetzten Begriffe der politischen Gewalt, in so ferne sie nach ihrem Endzwecke trachtet,

* I. Corinth. V. 5. *Ut spiritus salvus sit.*

tet, ist von den Glaubensgeschäften, und der hierarchischen Ordnung, von dem Gottesdienste, und den Geheimnissen, von der Kirchenzucht und Angelegenheiten des Priesterthumes nicht das geringste enthalten. Diese Dinge sind aus ihrer Natur, und Bestimmung von den Civilhandlungen ganz unterschieden. Man sage mir nicht, daß sie auf den Staat eine gewisse Beziehung, und einen Einfluß haben können. Ich werde von der wechselseitigen Verbindung der Staats- und Kirchengeschäfte, oder von diesem nexu, den viele von den heutigen Schriftstellern immer in dem Munde, und in der Feder haben, meine Gedanken besonders im folgenden Hauptstücke entwerfen. Unterdessen ist es gewiß, und offenbar, daß die geistliche, und die zeitliche Gewalt durch eigene, und ganz besondere Endzwecke, und folglich auch durch eigene, und ganz besondere Mittel, die dazu erfoderlich sind, sich hinlänglich von einander unterscheiden. Selbst der Fürst, der vermöge der Concordaten, Freyheiten und dergleichen an einigen Kirchengeschäften Theil nimmt, bestellt vielfältig besondere Departements, und abgesönderte Räthe dazu. Es müssen sich also die Geschäfte der Kirche von Civil-

vil = Kriegs = Steuer = Polizeygeschäften uns schwer entscheiden, und aus einander setzen lassen. Ehe ich diese Erklärung beschließe, will ich eine Stelle des Watteroths auf der 58. S. anführen. Er schreibt also: „Berechtiget halte „ich jeden Bürger, vor dem Throne zu fragen: „Wer hat dir das Recht gegeben, mir deinen „Glauben aufzudringen, und mich den Kapri= „zen deiner Bigotterie zu unterwerfen? wer „hat das Kleinod seiner Seele deiner Willkuhr „dargebothen? Ist es nicht genug, daß ich die „Freyheit in meinen Handlungen den Gesetzen „des Staats hingegeben habe? soll meine Frey= „heit zu denken auch noch den Nacken biegen? „Ich gab der Souverainität alles, was ihr „nöthig ist, mich zu einem rechtschaffenen „Bürger zu machen. Aber Fürst vergönne „auch in deinem Reiche meinem Gewissen die „Freyheit, das zu glauben, auf dessen Rech= „nung ich ewig glücklich zu werden hoffe. „Fürst, du bist wegen uns Bürgern; aber wir „nicht wegen dir; wir haben also das Recht, „zu fodern, daß du unserm Glaube mehr, als „wir dem deinigen, anhängst.„ Diese Worte, wie sie von den übrigen abgesöndert da liegen,

haben weit bessern Verstand, als sie im Zusammenhange, und nach dem Sinne des Verfassers enthalten. Denn die ganz Schrift riecht stark von dem Indifferentismus. Es erhellet daraus, daß Glaubenssachen, und was das ewige Heil, die Religion, die seligmachende Kirche angeht, in dem Zwecke und Umfange der zeitlichen Gewalt gar nicht begriffen sind.

Zweyter Satz.

Die Gewalt der Kirche ist übernatürlich, und kömmt von besonderer Einsetzung Gottes her.

Die Mittel müssen mit dem Zwecke in Verhältnisse stehen. Es ist unmöglich, daß bloß natürliche Mittel zur Erreichung eines übernatürlichen Zweckes hinreichen. Da nun die Heiligmachung der Seelen, und die künftige Anschauung im Paradiese ganz übernatürliche Dinge, und zugleich der Zweck der Kirche sind; so kann man durch keine andere, als ebenfalls übernatürliche Mittel dazu gelangen. Unter diesen Mitteln gehört vorzüglich die geistliche Gewalt der

Kir-

Kirche, und ihre Ausübung, die Kraft zu binden, und zu lösen, die Heerde JEsu Christi zu weyden, die Kirche Gottes zu regieren. Wie mich der Vater gesandt hat, sprach der Herr zu den Aposteln, als er ihnen die Kirchengewalt ertheilte; so sende ich euch — — — gehet hin, lehret alle Völker, taufet —. Heißet sie alles beobachten, was ihr von mir vernommen habt. Zweifelsohne war die Sendung JEsu Christi, die volle Macht, die er durch sein Blut erworben hatte, und deren Endzweck, weit über die Natur hinaus. Und so war auch die Sendung der Apostel in die Welt, die Gewalt, die sie empfangen hatten, und deren Endzweck weit über die Natur hinaus. Aus diesem Grunde schließen die Kanonisten, oder vielmehr die Väter, und Lehrer der Kirche, die Päpste, die allgemeinen und besonderen Concilien, daß es das verfluchenswürdigste Laster der Simonie sey, wenn man die Kirchengewalt, oder einen Theil derselben, die geistliche Gerichtsbarkeit, oder deren Ausübung, die Macht Sakramente, oder geistliche Pfründen zu ertheilen, oder die Sakramente, und die geistlichen Pfründen selbsten mit Gelde zu erkaufen, oder mit zeitlichen Dingen

zu vertauschen sich erkühnet. Der H. Professor Rieger ist dießfalls mit den alten Kanonisten völlig einstimmig. * Der Grund dieser allgemeinen Lehre ist leicht zu begreifen. Denn alle diese Dinge sind pur geistliche und übernatürliche Gaben Gottes; folglich können sie ohne größte Beschimpfung und Spotte andern pur natürlichen und zeitlichen Dingen nicht an die Seite gesetzet, von gleichem Werthe geschätzet, und mit selben vertauschet werden.

Wenn es nun eine verdammliche Simonie ist, die geistliche, und übernatürliche Gewalt, oder ihre Ausübung zu kaufen, zu verkaufen, mit zeitlichen Dingen zu vertauschen; welch eine Unordnung ist es, eben dieser geistlichen, und über-

* Inst. Jurisprud. Eccles. P. IV. §. CCCXLIV. *Simoniacæ pravitatis rei sunt -- -- qui quoscunque actus ordinis & jurisdictionis spiritualis venales exponunt, sacramque potestatem avaritiæ suæ subjiciunt: denique non solum, qui ista pro pretio administrant, & dispensant; sed & qui, licentiam dispensandi & administrandi nummis sibi comparant, vel aliis concedunt.*

übernatürlichen Gewalt ohne rechtmäßige, durch göttliche Verordnung besonders erhaltene Befugniß sich anzumassen? Wer sich an die Majestätsrechte vergreifet, selbe antastet, selbe sich eigenmächtig zumuthet; der verfällt in das entsetzliche Laster der beleidigten Majestät: welche Unordnung ist es, sich an die göttlichen Rechte der geheiligten Religion und Kirche vergreifen, selbe antasten, selbe sich eigenmächtig zumuthen? Das gräuliche Wesen der Simonie besteht darinnen, daß man pur natürliche, und zeitliche Dinge den geistlichen, und übernatürlichen Dingen an die Seite setzet; welch eine Unordnung ist es, eine pur natürliche, und zeitliche Gewalt der geistlichen und übernatürlichen nicht an die Seite, sondern vorsetzen? Wenn man als möglich zu seyn behauptet, daß sich eine pur natürliche und zeitliche Gewalt auf geistliche und übernatürliche Dinge erstrecken kann; (welches doch lediglich unmöglich ist) so muß man auch behaupten, daß zeitliches und geistliches, natürliches und übernatürliches, menschliches und göttliches ins Gleichgewicht kommen, und von gleichem Werthe seyn können. Welch eine Unordnung ist diese?

Dritter Satz.

Paulus hat die Gewalt der Kirche, und die Gewalt des Staates nicht vermischet, da er geschrieben: Jegliche Seele sey der Obergewalt unterthan.

Rom. XIII. 1.

Die Obergewalt des Staates, und die Unterwürfigkeit der Unterthanen können sich nach dem Sinne und nach der Lehre des Weltapostels unmöglich auf jene Gegenstände erstrecken, die er ausdrücklich und ausschließungsweise der geistlichen Gewalt eingeräumet, und nur der Sorge der Hirten vorbehalten hat. Nun hat Paulus die Gegenstände des ewigen Heiles, die Sitten und Glaubenslehre, die Kirchenzucht, die Bestellung und, Einsetzung neuer Hirten der Kirche, die geistlichen Strafen ausdrücklich und ausschließungsweise der geistlichen Gewalt eingeräumt, und nur der Sorge der Hirten vorbehalten: er hat mit deutlichsten Worten und sehr auffallenden Thaten gelehret, daß diese Geschäfte, und Angelegenheiten der Religion, und

der Kirche in dem Bezirke, und ganzen Umfange der Obergewalt des Staates auf keine Weise begriffen sind. Jegliche Seele sey der Obergewalt unterthan; diese Worte sind freylich allgemein, und, wie sie nach dem Buchstaben lauten, uneingeschränkt. Allein es ist ja ganz ausgemacht, daß eine jegliche Gewalt, und alle Befugnissen derselben durch den eigenen Zweck, auf den sie zielen, und durch verschiedene Verbindlichkeiten, die man nie übertreten darf, begränzet werden. Die Worte des Apostels von der Unterwürfigkeit der Glaubigen gegen die geistliche Gewalt sind eben so allgemein, und wie sie nach dem Buchstaben lauten, uneingeschränkt. Seyd euren Vorstehern gehorsam, und unterthänig; denn sie wachen für eure Seelen; indem sie Rechenschaft dafür geben müssen. * Wer sieht nicht, daß sich diese Worte auf alles beziehen, was das Gewissen, und Seelenheil betrifft, wofür der geistliche Hirt vor Gott stehen muß? An den Titus schreibt er, ** daß selber den dummen und boshaften

* Hebr. XIII. 17.

** Tit. II. 15.

haften Kretensern mit seiner ganzen Macht zureden, sie ermahnen, und bestrafen soll. Diese Macht der geistlichen Hirten, und die Verbindlichkeit der Glaubigen, unterthänig und gehorsam zu seyn, obgleich sie uneingeschränkt und allgemein vorgestellet wird; ist doch aus ihrer Natur und Bestimmung nur auf die Geschäfte des Heils und der Kirche eingeschränket; und eben so muß man von der Obergewalt des Staates, die von dem Apostel als uneingeschränkt, und allgemein vorgestellet wird, in gleichem Verhältnisse reden. Oder hatte dann Paulus in die Obergewalt des Staates Eingriff gethan, da er den strafbaren Korinther aus der Kirche verstoßen, und den Glaubigen verbothen hat, mit einem Bruder, der ein Hurer, ein Geiziger, ein Lästerer, ein Vollsauffer, oder ein Räuber ist, Gemeinschaft zu machen, oder mit einem solchen auch nur zu essen? * Hat Paulus die Majestätsrechte verletzet, da er die Glaubigen von den heydnischen Richterstühlen abhielt? **

* 1. Corinth. V. 5. und 11.

** 1. Cor. VI. 4.

da er den Korinthern mit der Strafruthe droh- te? * da er die Macht, jeden Ungehorsam zu rächen, in seiner Hand zu haben bekräftigte? ** da er die Gerichtsbarkeit über die Klerisey dem Bischofe Timotheus anerkannte, und ihm ein förmliches Gesetz vorschrieb: *** Nimm keine Klage von einem Priester an, es sey dann unter zweenen, oder dreyen Zeugen. Hat sich der Apostel eine unrecht- mäßige Gewalt zugeeignet, da er dem Bischofe von Kreta Befehl gegeben, er solle die Städte mit Priestern besetzen, auf die Weise, die er ihm schon zuvor angegeben hätte? **** Kann sich ein Mann, der von der geheiligten Religion, und von der Kirche Jesu Christi nur mittelmäßige Einsicht hat, selbst überreden, daß dergleichen Geschäfte der Obergewalt des Staa- tes zugehören, oder daß Paulus, da er diese

Ge-

* 1. Cor. IV. 21.

** 2. Corinth. X. 6.

*** I. Timoth. V. 19.

**** Tit. I. 5.

Geschäfte mit Ausschließung jeder zeitlichen Gewalt schlichtete, dadurch ihre Rechte angegriffen, und verletzet habe?

Der Herr Rieger sagt in seinen Anleitungen zur geistlichen Rechtsgelehrsamkeit, * daß die christlichen Staaten eben so freye sind, und eben so eine höchste und unabhängige Macht haben, als wenn ihre Völker bloß von einer natürlichen, oder nicht christlichen Religion wären. Recht gut! zur Zeit, als das Evangelium JEsu Christi von den Aposteln verkündiget wurde, sind die Regenten, und ihre Völker nicht von christlicher Religion gewesen: die Apostel haben in Glaubenssachen, und in der Kirchenzucht volle Gewalt ausgeübet: niemand erkühnte sich zu sagen, daß die Apostel auf solche Weise den Rechten des Staates zu nahe getreten sind. Schlüßlich darf man auch von den Nachfolgern des Apostel nicht behaupten, daß sie den Rechten der Staates zu nahe treten, wenn sie in Glaubenssachen, und über die Kirchenzucht volle Gewalt aus-

* P. I. §. CXV.

ausüben. Man sagt ferner, der Sohn Gottes habe durch die Stiftung seiner Kirche die weltliche Macht nicht nur nicht aufgehoben, sondern selbe sogar nicht geschmälert, und eingeschränket. Petrus de Marca antwortet: der Sohn Gottes hat durch die Stiftung seiner Kirche diese weltliche Gewalt auch nicht ausgedehnt, und größer gemacht, als selbe vermöge ihres Endzweckes vorher war. Dem Fürsten gehören die Paläste, und Richterstühle, nicht aber die Kirchen, und der Stuhl des Petrus: der Apostel hat dem Regenten das Schwert in die Hand gegeben, die Uebelthäter zu züchtigen, nicht aber die Kirche zu ordnen. Als dieses Schwert unglaubige Fürsten trugen, übte die Kirche ihre Rechte mit völliger Freyheit aus. Nachdem der Herr endlich auch sie erleuchtet hat, daß sie sich dem süßen Joche unterwarfen; so haben sie durch diese Unterwerfung ihre Obergewalt in zeitlichen Dingen gewiß nicht größer gemacht. Der Prophet Isaias, da er die Bekehrung der Fürsten weissagte, hat der seligmachenden Kirche nicht eine traurige, sondern frohe Nachricht verkündigen wollen. Er sagt nicht, daß die Könige über die Kirche herrschen, sondern daß sie der Kirche gute Dienste leisten, und gegen die Kinder der Kirche,

das ist, gegen die Rechtglaubigen sich als Väter und besonders günstig, und gegen die Kirche selbst sehr ehrenbiethig bezeigen werden: * Die Könige werden deine Kinder erziehen, und die Königinnen werden sie stillen. Sie werden ihr Angesicht bis auf die Erde beugen, dich zu verehren: den Staub deiner Füssen werden sie (küssend) auflecken.

Halte man nun diese Proben und Erklärungen des Satzes dem Satze selbst entgegen; so wird es einer gesunden Vernunft nicht möglich seyn, selbem zu widersprechen. Der Weltapostel redet zwar von der zeitlichen Obergewalt, allein diese muß eben sowohl, als eine andere Gewalt durch ihre Natur und Bestimmung, und durch verschiedene Verbindlichkeiten inner den rechtmäßigen Gränzen erhalten werden; jede Seele sey der Obergewalt unterthan, und zwar nach dem Sinne des Apostels der zeitlichen Obergewalt in zeitlichen Geschäften; der geistlichen Obergewalt in den Angelegenheiten des Gewissens, des Heils, der Religion. Nach dieser Auslegung schrieb der

* Isai. XLIX. 23.

H. Bernhard an Conraden römischen König auf folgende Weise; * Ich habe es gelesen, daß eine jegliche Seele der Obergewalt unterthänig seyn müsse, und daß der, so der Obergewalt widersteht, zu gleicher Zeit der Verordnung Gottes widerstehe. Doch wünsche ich, und ermahne euch auf die möglichste Weise, daß ihr diesen Ausspruch durch Bezeigung der Ehrerbiethigkeit gegen den höchsten, und apostolischen Stuhl, und den Nachfolger des H. Petrus auf eben jene Weise befolget, wie ihr ihn von dem ganzen Reiche gegen euch befolget zu werden verlanget.

Vier-

* Epist. CLXXXIII. *Legi: Omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit, & qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit, quam tamen sententiam cupio vos, & omnimodis moneo custodire, in exhibenda reverentia summæ & apostolicæ sedi, & B. Petri Vicario; sicut ipsam vobis vultis ab universo custodiri imperio.*

Viertes Hauptstück.

Eine rechtmäßige Ausübung der höchsten, und unabhängigen Gewalt sowohl der Kirche, als des Staates, darf wegen der wechselseitigen Verbindung und Beziehung der Handlungen nicht gestöret werden.

Es ist heute schwer, einen Gegenstand, oder eine Ausübung der geistlichen Gewalt der Kirche sich vorzustellen, bey welcher gewisse Scribenten nicht eine Beziehung auf den Staat, eine Verbindung oder nexum mit den Angelegenheiten des Staats, und einen Einfluß auf die Staatsgewalt, und Majestätsrechte auszusinnen, und anzugeben wissen. Aus diesem Nexu leiten sie das Jus principis circa sacra her; und sie haben schon so viel davon ausgedacht, daß es nun a Jure in sacra kaum mehr zu entscheiden ist. Ich bin nicht Willens, einzelne Gegenstände

über diese Sache zu berühren. Weil jedoch meine vorigen Gedanken dahin abzielten, die Kirche von dem Staate, und die Gewalt der Kirche von der Gewalt des Staates zu unterscheiden, und was vielfältig vermenget wird, auseinander zu setzen; so kann ich, um die Abhandlung nach meinen Begriffen vollständig zu machen, nicht umgehen, über diesen so heicklichen Punkt wenigst allgemeine Sätze anzuführen.

Erster Satz.

Aus der gegenseitigen Verbindung und Beziehung dessen, was in der Kirche, und was in dem Staate geschieht, ziehet man heute die unrichtigsten Folgen.

Erstens ziehet man aus diesem nexu nur einseitige, und unvollständige Folgen, nur Folgen für den Staat, und zum vorgeblichen Beßten des Staates: keine Folgen für die Kirche, und für das wahre Beßte der Kirche. Es ist unstreitig, daß die inner-

innerliche Verfassung eines Staates, der politischen Verordnungen, Einrichtungen, Freyheiten, und dergleichen gar oft und in sehr vielen Stücken auf das Gewissen, und auf eine Gefahr der Sünde, auf die Erhaltung der reinen Glaubens- und Sittenlehre, auf den Gottesdienst, und überhaupt auf die Religion und Kirche JEsu Christi eine Beziehung haben, daß jene Dinge mit diesen in einiger Verbindung stehen, und einen großen Einfluß enthalten. Es ist eben so richtig, daß die geistliche Gewalt in ihrem Fache eben so eine höchste, und unabhängige Gewalt ist, wie die politische in dem ihrigen. Nun sagen gewisse Leute immer, die Geschäfte, und Angelegenheiten der Kirche beziehen sich auf den Staat; und sie sagen niemals, daß auch die Geschäfte und Angelegenheiten des Staates auf die Kirche sich beziehen. Sie folgern aus dieser Beziehung, daß der Staat in Kirchensachen sich einmengen darf, und ein förmliches Jus circa sacra erhalte; aber sie folgern niemals, daß die Kirche in Staatssachen sich einmengen darf, und ein förmliches Jus circa politica erhalte. Sie sagen, es sey oft ganz gleichgültig, ob die Geschäfte, und Handlungen der Kirche auf diese

oder

oder auf eine andere Art bestimmet, und eingerichtet werden; man könne und müsse sie also mit der Wohlfahrt des Staates in eine Uebereinstimmung bringen; aber sie sagen niemals, daß es oft ganz gleichgültig sey, ob die Geschäfte und Handlungen des Staates auf diese, oder auf eine andere Art bestimmet und eingerichtet werden, und daß man sie also mit der Wohlfart der Kirche in eine Uebereinstimmung bringen müsse. Und so folgern sie wiederum nur einseitig, und unvollständig. Jener Nexus, von dem sie so oft reden, jene Beziehung und Verbindung der Ausübung beyder Mächte ist gegenseitig. Wenn er also ein zureichender Grund ist, für einen Theil etwas zu schließen; so muß er auch ein zureichender Grund seyn, für den andern Theil in gleichem Verhältniße etwas zu schließen. Denn wo der zureichende Grund der nämliche ist; dort muß das, was darauf beruhet, auch das nämliche seyn. Ich habe meine Ursachen, warum ich diesen Punkt durch besondere Fälle und Beyspiele zu beleuchten umhingehe. Denkende Köpfe werden von sich selbsten fügliche Anwendungen machen.

Zweytens: Man folgert unrichtig, weil man von dem Unbestimmten auf das Bestimmte schließt. Man hat zu gewissen Absichten des Staates Geld vonnöthen; folglich, heißt es, muß die Geistlichkeit angeleget werden. Zum Nothfalle muß alles beytragen; folglich darf und muß man itzt die gottseligen Absichten der Stifter ändern, und die Opfer der Glaubigen benutzen. Die gemeine Wohlfart muß auf alle Weise versichert, und befördert werden; folglich muß man die Freyheiten der Kirche einschränken. Jus ad finem dat jus ad media; sagen sie hundertmale. Unterdessen da weder ein richtiger Grad des vorgesetzten Zweckes bestimmet ist, noch viel weniger die Mittel bestimmet sind, so schließt man doch von dem Unbestimmten auf ganz bestimmte Arten die Kirche, und ihre Gewalt, und Freyheiten zu bedrücken. Freylich schreyt man immer: die gemeine Noth und das bonum publicum erfodern diese oder jene Einrichtungen. Doch weiß endlich ein jeder, der gesunden Menschenverstand behält, ob und was für eine Noth wirklich da sey, und ob Krieg, Hunger, oder Pest im Lande herrsche. Mithin muß auch jeder die Kapritzen der Projektanten

jektanten von dem Nothfalle, und überhaupt von dem bono publico zu entscheiden wissen. Der größte Rechtsgelehrte unserer Zeiten bringt in seinem Grundrisse des allgemeinen, und deutschen Staatsrechtes über die Vorspieglung der gemeinen Wohlfart die schönste Stelle vor. Ich will sie ganz hieher setzen: Nil enim, schreibt „ Leyserus, salutis vel utilitatis publicæ „ obtentu frequentius, nihil etiam vanius. „ Facillimum quippe, reperire aliquid, „ quod saltem indirecte ad bonum publicum „ referatur. Vetus hoc sub Domitiano ad„ vocatorum artificium fuit, nec temere ad„ mittendum. Eadem facilitate fortasse di„ cas, salutem publicam poscere, ut fundi „ omnes privatis erepti fisco addicantur, „ ut judicia, & reditus eis auferantur &c. „ Si hanc potestatem Principi tribuis, ni „ tandem privatis relinquetur. Non suffi„ cit itaque allegare salutem publicam: „ audiendi sunt subditi, probanda necessi„ tas, caussa cognoscenda. Ferner hat salus „ publica ihre unterschiedliche Gradus, deren „ immer einer dem andern in Concursu aus„ weichen muß. Und gleichwie die Regalia

„ vel

„ vel jura Majestatica obverstandener massen
„ nichts anders, als lauter solche Mittel sind,
„ wodurch nämlich dieser heilsame Zweck erreicht
„ werden soll; so giebt die Vernunft selbst ein,
„ daß man bey der Auswahl die leichtere den
„ schwerern, die sichere den gefährlichen, die
„ ordinarien den extraordinarien Mitteln vorzu-
„ ziehen habe. Sonst wird auf einer Seite mehr
„ verdorben, als auf der andern gut gemacht,
„ mithin der Zweck verfehlt, folglich auch das
„ jus ad media verlohren, ex Argumento
„ contrario: Cessante fine cessant etiam me-
„ dia." Vor dem Auge Gottes wird die eitle Vorspieglung der Noth, oder der gemeinen Wohlfahrt noch weniger Stich halten, als im Angesichte der Menschen. Denn mit Gott kann man ohne eigene Schande nicht spotten. Bist du weise (sagt der Spruch Salomons)* so bist du es für dich; bist du aber ein Spötter, so wirst du den Schaden allein haben.

Drit-

* Prov. IX. 12. *Si sapiens fueris, tibimet ipsi eris; si autem illusor, solus portabis malum.*

Drittens: man folgert unrichtig, weil man aus dem, was äußerlich ist, und in die Sinne fällt, allgemein schließet, es sey zeitlich, und der zeitlichen Gewalt unterworfen. Die seligmachende Kirche Jesu Christi ist fühlbar, und die Gewalt der Kirche, obwohl sie auch ihre innerliche und unsichtbare Wirkungen hat, kann doch nicht anders, als auf eine sichtbare, und fühlbare Weise ausgeübet werden; weil diese Gewalt Menschen ist gegeben worden, und unter Menschen muß ausgeübet werden. Sie hört dessentwegen nicht auf, eine geistliche Gewalt zu seyn, die ihr ausschließungsweise zukömmt. Die Bischöfe Frankreichs haben in der Versammlung vom Jahre 1765. ganz weislich angemerket, daß die Religion selbst vermöge ihrer Wesenheit ein äußerlich, und öffentliches Ding sey. Ihre Lehre, ihr Gottesdienst, ihre Gebethe, ihr Opfer, ihre Unterweisungen, ihre Sakramente, alles hat nothwendiger Weise eine Beziehung auf sichtbare, und in die Sinne fallende Gegenstände: sind nun diese Handlungen der Religion zeitliche und weltliche Handlungen, oder gehören sie dieser Ursache halber unter den Bezirk der zeitlichen, und weltlichen Gewalt?

Wer die Werke gewisser neuen Lehrer oder Schmäuchler mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird schon oft auf diesen Trugschluß gestoßen seyn: Dieses Religionsgeschäft, oder diese Ausübung der geistlichen Gewalt ist etwas äußerliches; folglich hat der Staat dabey zu ordnen. Dieser Grund allein ist nicht hinreichend, sich eine Gewalt über Religions- und Kirchensachen zuzueignen; sonst müßte Christus bey der Stiftung seiner Kirche einen beträchtlichen Theil der geistlichen Gewalt an die heydnischen Regenten übertragen haben. Nun sagt zwar Paulus: * Gott hat etliche in der Kirche verordnet, erstlich Apostel, zweytens Propheten, drittens Lehrer rc. — — nirgends werden weltliche Regenten genennt, die doch den Rang haben müßten, wenn sie hieher gehörten. **

Zweyter

* I. Corinth. XII. 28.

** Diese Bemerkung hat zuerst der H. Joh. Damascen gemacht mit folgenden Worten: *Penes Imperatores potestas non est, ut ecclesiis leges sanciant. Attende, quid dicat Apostolus: Quos-*

Zweyter Satz.

Die bloße Verbindung und Beziehung fremder Handlungen auf das eigne *Interesse* enthält keinen zureichenden Grund in die Rechte Anderer Eingriffe zu thun.

Eine jede einzelne, und Moralperson hat von Gott und der Natur nebst dem Rechte der Selbsterhaltung, nebst dem Sicherheits- und Vertheidigungsrechte auch die Befugniß empfangen, sich und ihren Zustand vollkommner zu machen. Allein alle diese natürlichen Rechte sind in

Quosdam quidem posuit Deus in ecclesia, primum Apostolos, secundo Prophetas, tertio Pastores & Doctores ad perfectionem ecclesiæ: non adjecit Imperatores. Verbum loquuti non sunt Reges, sed Apostoli & Prophetæ, Pastoresque & Doctores. -- -- Tibi parebimus, o Imperator, in his, quæ ad hujus seculi negotia pertinent. -- -- Verum ad res Ecclesiæ statuendas Pastores habemus, qui nobis verbum loquuntur, atque ecclesiastica instituta tradiderunt. de Imag. Orat. II.

in der Ausübung durch verschiedene, ebenfalls natürliche, und unverletzliche Verbindlichkeiten begränzet. Niemand darf also bey sich denken: Ich muß Geld haben, und ich bin befugt, darnach umzusehen; folglich darf ich stehlen, rauben, oder den Teufel beschwören. Die Natur gestattet nicht, sich mit Nachtheile anderer zu bereichern. Ich darf ein fremdes Haus nicht einwerfen, um aus seinen Trümmern eine Wohnung für mich zu bauen. Es ist nicht erlaubt, jemanden zu stürzen, um sich durch seinen Fall in die Höhe zu schwingen. Hat dir Gott und die Natur ein gewisses Recht geschenket; so hat sie es mir, und jedem andern auch geschenket; sie hat aber uns allen zu gleicher Zeit die scharfe Verbindlichkeit aufgeleget, in der Ausübung des eigenen Rechtes kein fremdes zu stören, oder zu verletzen.

Diese natürliche Verbindlichkeit muß man allzeit vor Augen haben; weil die menschlichen Handlungen in vielfältiger Beziehung auf einander, und in enger Verbindung stehen. Betrachte man die Gewerbschaften einzelner Kaufleute; enthalten sie nicht einen starken Einfluß gegen einan-

der? Die Commercien ganzer Völkerschaften, die Bindnisse, die ein Staat mit dem andern schließt, die Vergrößerung der Macht, beziehen sie sich nicht auf das Glück, und auf den Zustand der benachbarten Staaten? Wenn sich mehrere Leute um die nämliche Braut, Ehrenstelle, Bedienstung, Pfründe bewerben; haben alsdann die Anschläge, Unternehmungen, und Thaten des einen nicht eine Beziehung auf die Absichten des andern? Nun frage ich: darf jemand sein Recht, das ihm die Natur zur Erhaltung oder Verbesserung seines Zustandes ertheilet hat, anders ausüben, als daß er fremde Rechte, und die natürliche Freyheit anderer Leute unangetastet, und ungekränket lasse? Thomas Hobbes hat diese natürliche Verbindlichkeit in fremde Rechte keinen Eingriff zu thun, aufgehoben; und daraus folgerte er, ja er mußte folgern, daß der natürliche Zustand des Menschen nichts als Krieg, allgemeiner Krieg der Menschen untereinander sey; weil sich alle und jede um ihre Erhaltung und Sicherheit, um Ehre und Macht, um Habe und Gut bestreben; und weil die Handlungen des einten eine Beziehung, Verbindung und einen Einfluß auf die Absichten, und Handlungen

des

des andern haben. Allein die ganze vernünftige Welt hat dieses System verabscheuet, und diesen natürlichen Grundsatz, als unumstößlich anerkennet, daß die bloße Verbindung und Beziehung fremder Handlungen auf das eigne Interesse keinen zureichenden Grund enthalte, in die Rechte anderer Eingriff zu thun. Das Recht hört auf, sobald es ohne Ungerechtigkeit nicht kann ausgeübet werden; und eben wegen dieser Ursache, weil die Absichten, und Unternehmungen der Menschen in gegenseitiger Beziehung stehen; muß das Gesetz der Natur, *Cuique suum*, wie ein Gränzstein unverrückt bleiben. Es giebt zwar ein natürliches Vertheidigungsrecht. Allein es hat auch seine Gränzen, inner welchen es in einzelnen Fällen auszuüben ist. Nicht die bloße Möglichkeit, oder eitle Besorgniß einer bevorstehenden Beleidigung berechtiget uns dazu, sondern nur eine kräftige, und wirksame Anstalt uns zu beleidigen, oder die gegenwärtige Gefahr eines ungerechten Angriffes. Wer hat jemals behauptet, sagt Quintilian, * oder wem kann man es ohne größte Gefahr der gemeinen

* L. V. Instit. c. 13.

meinen Sicherheit gestatten, daß er einen andern nur dieser Ursache wegen ums Leben bringe, weil er in Furcht zu stehen vorgiebt, von selbem zuvor umgebracht zu werden? Auf eben diese Weise muß man von einem jeden Eingriffe in fremde Rechte denken. Nun muß ich von diesen so einfachen, und unstreitigen Grundsätzen auch einen Gebrauch machen. Gewisse Leute, die heut zu Tage über das geistliche Recht schreiben wollen, geben gemeiniglich zu, daß die Kirche ihre eigenen Rechte, ja daß sie in geistlichen Dingen eine höchste, und von dem Staate unabhängige Gewalt besitze; diese Rechte und die Gewalt der Kirche erstrecken sich nicht nur auf den Glaube, auf die Sakramente, sondern auch auf die Kirchenzucht. So oft sie dieses sagen, setzen sie gleich hinzu, daß der Regent auch seine Rechte daben habe: er darf die Verordnungen, und Einrichtungen der Kirche, die Urtheile und Entscheidungen der Kirche vorläufig untersuchen, er darf sie gar zurückhalten, von dem Staate ausschließen, sogar verbiethen. Allein auf diese Weise geschieht offenbar ein Eingriff in die Rechte der Kirche; liegt nichts daran. Woher ist dann der Fürst berechtiget, die Rechte der Kirche zu

hem-

hemmen, oder in der Ausübung zu vereiteln? Daher, antworten sie, weil es möglich ist, daß die Verordnungen der Kirche dem Staate nachtheilig sind: weil es möglich ist, daß die Urtheile der Kirche, und die Entscheidungen der Glaubensstreite die gemeine Ruhe stören: weil es möglich ist, daß die Kirchenstrafe, womit ein Unterthan des Staates beleget wird, zu scharf, und übertrieben sey, und auf das ganze Publikum einen Einfluß habe. * Ist dann also die bloße Möglichkeit eines Schadens ein zureichender Grund, die geheiligten Rechte der Kirche zu stören? Ist die bloße Möglichkeit einer Gefahr für den Staat ein zureichender Grund, der höchsten, von dem Staate unabhängigen, unmittelbar von Gott ertheilten Gewalt sich zu widersetzen? Welches Naturrecht, welche göttliche oder menschliche Gesetze können so eine Lehre billigen? Ich will die Möglichkeit eines Schadens, oder einer Unruhe nicht in Abrede stellen.

* *Posset talis constitutio aut clausulæ adjectæ, aut modus publicationis turbare rempublicam -- -- posset excedere limites potestatis ecclesiasticæ.* Comment. Just. Febron. ICti. Posit. XXXVII.

Setze man den wirklichen Fall, daß sich diese Dinge ereignen; kann man daraus schließen, daß die göttlichen Rechte der Kirche mit Fuge angegriffen werden? muß man es der Kirche JEsu Christi zuschreiben, wenn schwärmerische Köpfe Lärmen machen? ist der Fürst nicht berechtiget, ja verpflichtet, diese Poltergeister zu Ruhe zu bringen? muß ihre Hartnäckigkeit über die Kirche und über den Staat zugleich siegen? Setze man ferner, daß eine päpstliche, oder bischöfliche Verordnung dem Staate wirklich nachtheilig sey; durch die Abfassung derselben, oder Bekanntmachung allein wird das Haus noch nicht einfallen. Der Regent kann noch, ehe sie bewerkstelliget, oder in Ausübung gebracht wird, mit den Vorstehern der Kirche sich unterreden. Er kann Vorstellungen machen, oder wenn eine wahre Gefahr vorhanden ist, nach der Vorschrift des natürlichen Gesetzes sich seines Vertheidigungsrechtes bedienen; aber pur wegen der Möglichkeit, oder Einbildung einer Gefahr die geheiligten Rechte der Kirche, die auf die Ehre Gottes, und das ewige Heil der Seelen abzielen, durch widrige allgemeine Verordnungen bedrücken, ist eine Sache, die mit den natürlichen, und gött-

lichen

lichen Gesetzen nicht vereinbaret werden kann. Es weiß endlich ein jeder, der in Codice utriusque juris nicht völlig fremd ist, daß von Seite der weltlichen Gewalt schon manche Gesetze und Schlüsse ergangen sind, die der natürlichen Billigkeit, dem Gewissen, dem Seelenheile zuwider waren. Die Kirche mußte sie nach einem erträglichen Sinne auslegen, und verbessern; doch hat sie dieser Ursache halber nicht gefodert, daß die politischen Gesetze, ehe sie verkündiget wurden, ihrer Einsicht, und Gutheißung mußten mitgetheilt werden. Gregor II. hat sich in seinem Schreiben an den Kaiser Leo über diesen Punkt also ausgedrückt: Gleichwie der Papst nicht befugt ist, in das Kabinet der Fürsten einzusehen; so ist auch der Fürst nicht befugt, die Einsicht in das Heiligthum zu fodern, und daselbst die Wahl der Clerisey vorzunehmen. Ich überlasse es einem unbefangenen Verstande, und redlichen Herzen, ob die Erklärung, und Anwendung, die ich über diesen Satz gemacht habe, nicht die reineste Wahrheit enthalte; obgleich sich heute so viele unbedachtsame Scribenten von dem Gegenschwalle der Schmäuchler hinreißen lassen.

Erster Zusatz.

Da die Kirche Gottes in den Entscheidungen der Glaubensstreite, und in den allgemeinen Disciplinargesetzen von dem Beystande des heiligen Geistes versicheret ist, und da sie überdas in besondern Rechtshändeln nur die heiligsten Gesetze zur Richtschnur ihrer Entscheidungen nimmt; so kann sie es leicht dulden, wenn der Regent diese ergangenen Gesetze und Urtheile vor andern Laien zu wissen verlangt; besonders da sich die Kirche von der Gottseligkeit der Fürsten die Hoffnung macht, daß es nur darum geschehe, damit der Wille, und die Entscheidung der Kirche um so geschwinder, ungehinderter, und mit mehrerem Nachdrucke in Erfüllung gebracht werde. Allein diese gottselige Gesinnung, und Absicht der Fürsten, die allerdings lobenswürdig ist, wird von den heutigen Scribenten gänzlich miskennet, und verunstaltet; sie stellen die Fürsten nicht als gutwillige, und folgsame Söhne der Kirche vor, sondern als trotzige, und unehrenbiethige Kinder, welche ihrer Mutter frey unter das Gesicht sagen, daß sie ihr nimmermehr folgen werden, wenn es ihnen nicht gefällig seyn wird.

wird. Diese ist die Bemühung von einer gewissen Rotte der Leute, daß sie die heilige Kirche den Regenten immer als gefährlich, und dem Staate als höchst nachtheilig abmalen: ihre Absicht ist, die Gewalt der Kirche, von der sie den gerechtesten Fluch haben, zu unterdrucken; und ihr Ende wird Verzweiflung, und Schande seyn.

Zweyter Zusatz.

Ich muß hier über eine kleine Schrift etwas beysetzen, die mir erst nach vollendter Auflage meiner Gedanken in die Hände gefallen ist. Sie führt den Titel: Ueber das Recht des Landesfürsten in Betreff der dogmatischen Bullen. Der Verfasser sagt zu Ende des 1. §. Ich will mit dem gemeinen Haufen, der das Placetum überhaupt verwirft, nichts zu thun haben. — — Die Begriffe des allgemeinen Staatsrechts, die doch in dieser Materie zur Grundlage dienen mußten, sind für Menschen, die von der Philosophie keine Profeßion machen, allzu abstrakt. Ich will nur für Menschen, die

die von der Philosophie Kenntniß haben, schreiben.

Diese Worte erweckten meine Aufmerksamkeit; indem ich von der Philosophie, und allen ihren sowohl theoretischen, als praktischen Theilen schon lang Profeßion mache. Ich war mir auch bewußt, in Abstrahirung der Begriffe durch Hülfe der gemeinen, und höheren Geometrie eine mehr, als mittelmäßige Fertigkeit erlanget zu haben. Die Ideen und Grundsätze von dem allgemeinen Staatsrechte, die heute um einen geringen Preis feilgebothen werden, habe ich nicht zwar per aversum, oder überhaupt aufgekaufet, sondern selbe von Stück zu Stück genau abgewogen, zu erwerben mich bemühet. Ich schmäuchelte mir also, genug Fähigkeit zu besitzen, die große Lehre, die der Herr Autor vorzubringen das freygebige Versprechen machte, wenigst auf einiges Nachdenken erreichen zu können.

Ich erachte es nothwendig zu seyn, einige allgemeine Grundsätze vorauszuschicken, die zur Rechtfertigung des landesfürstlichen Placetums überhaupt gehören; weil

weil ich aus der Erfahrenheit weiß, daß auch viele derjenigen, welche das Placetum überhaupt nicht verwerfen, dennoch in den Grundsätzen desselben nicht genugsam bewandert, und eben deßwegen auch nicht im Stande sind, die Schwierigkeiten, die manchesmal dagegen erreget werden, gründlich zu beantworten, und die Gränzen desselben genau zu bestimmen.

Das gelehrte Publikum wird dem Verfasser sehr vielen Dank wissen, wenn er endlich die Grundsätze entdecket, wodurch die Schwierigkeiten über diesen Streitpunkt gehoben werden. Es muß daher jeder wißbegierige Leser auf alle Sylben seine Worte gespannt aufmerken.

Ich weiß nicht, ob die Lehrer unserer Kanonisten von dem Unterschiede, und von der Unabhängkeit beyder Mächte, der geistlichen und weltlichen, mehr zur Aufkärung, oder vielmehr zur Verdunkelung des Placetums beygetragen habe. — —

Nach meiner geringen Meynung mehr zur Verdunkelung, als Aufklärung.

Denn wenn ich die Kirche und den Staat nur als zwo verschiedene, und von einander unabhängige Mächte betrachte; so müssen sie mir gerade so, wie zween Staaten vorkommen; und bey dieser Betrachtung ist das Placetum eben so widersprechend, und eben so ungerecht, als es widersprechend und ungerecht wäre, wenn ein Souverain die Gesetze des andern übersehen, !und ob sie seinem Staate nicht schädlich seyn, untersuchen wollte.

Einverstanden. Aber mit Erlaubniß. Dieß ist ein bißgen mehr, als Verdunkelung.« Ich dächte, bloß nach diesem Grundsatze von der Sache zu reden, würde das Placetum völlig abgebutzt bleiben.

Man wende mir nicht ein, daß die Kirche und der Staat nicht der Zahl nach, wie zween Staaten, sondern der Gattung unterschieden seyen; weil jede ein

ganz

ganz anderes Ziel, folglich auch ganz andere und verschiedene Mittel hat. Denn dieser Unterschied hebt nicht allein die Zweifel gegen das Placetum nicht auf, sondern er vermehret sie noch. Denn der Unterschied des Zieles und der Mittel ist gerade die Ursache, daß zwischen der Kirche und dem Staate eine Kollision weit weniger möglich, als zwischen zween Staaten ist, die einerley Ziel und Mittel haben, und wo sich also Ziel und Mittel öfters durchkreuzen können.

Recht! Selbst die Erfahrung, diese beste Schulmeisterinn, spricht dem Verfasser das Wort; indem sie uns klar zeiget, daß zwischen der Kirche und dem Staate viele Jahrhunderte weit mehr Ruhe und Frieden vor, als nach der Erfindung und Einführung des Placetums war. Nun wird doch endlich die neue Theorie in Vorschein kommen. Wirklich.

Man muß also den Grund des Placetums anzutreffen, nicht in dem Unterschiede, und in der Unabhängigkeit der geist-

geistlichen und weltlichen Macht, sondern in dem Verhältnisse der Kirche gegen den Staat aufsuchen.

Wer wird wohl aus dem Unterschiede und der Unabhängigkeit beyder Mächte zu Gunsten des Placetums folgern, und also schließen: die geistliche Gewalt ist von der weltlichen ganz unterschieden; sie ist von ihr völlig unabhängig; folglich ist sie ihr in Puncto Placeti unterworfen? Dem sey nun, wie es immer wolle; ich frage: worinnen besteht dann jenes Verhältniß der Kirche gegen den Staat, woraus die Nothwendigkeit des Placetums, die Gerechtigkeit dessen, und die wahren Gränzen können bestimmet werden, und zwar, wie es der Verfasser verspricht, also bestimmet werden, daß man sodann alle Zweifel und Einwürfe ohne Anstand zu beantworten vermögend ist?

Ich will, sagt er, diese Frage ganz kurz mit den Worten des H. Optatus von Milevit beantworten: **Die Kirche ist in dem Staate, nicht aber der Staat in der Kirche.** Dieses will so viel

viel sagen: die Kirche hat keinen eigenen, von den irrdischen Staaten abgesonderten Wohnplatz, sondern sie ist in dem Schoosße der Staaten selbst. Christus ihr Stifter, ist nicht auf die Welt gekommen, um ein irrdisches Reich zu stiften: die Absicht seiner Ankunft und seines Aufenthaltes unter den Menschenkindern war nur, sie zu heiligen, und zum ewigen Leben zu führen. — —

Ist nun dieses also das tiefe Geheimniß, das der Welt bisher unbekannt war? Ist diese die große Lehre, die unsere Erwartung bis zur Ungeduld erreget hatte? Ist diese jene Theorie, welche so viel vorläufige Kenntnisse von der Philosophie, welche eine abstrakte Denkensart, und Köpfe erfodert, die in dem allgemeinen Staatsrechte vorhin geübet sind? Die Kirche ist in dem Staate, nicht der Staat in der Kirche; ergo ist der Landesfürst befugt, über die dogmatischen Bullen das Placetum zu fodern? Himmel! welcher Vordersatz? Was für ein Schluß? Welch eine Folgerung? Wo sollte man so eine Ergotirung, und Consequents-

macherey zu bestreiten den Anfang nehmen? Wie wird man fortfahren, und wann wird man es zu Ende bringen?

Der H. Optatus hat ja nicht in diesem Verstande, er hat nicht von jedem Staate überhaupt, er hat nur von der römischen Monarchie seiner Zeiten, und zwar aus einer offenbar irrigen Meynung geredet. *

Die Kirche hat keinen eigenen Wohnplatz? Ist dann die streitende Kirche unsichtbar? Existirt sie nirgends, und existirt sie folglich gar nicht? Die Worte des himmlischen Vaters zu seinem ewigen Sohne: Ich werde dir die Gränzen der Erde zu deinem Besitze geben; ** diese Worte, bedeuten sie nicht, daß das Reich Christi, oder die seligmachende Kirche hienieden auf unserer Erde seyn werde? Wenn das Reich Christi (sagt der H. Augustin) nicht von

* L. III. de Schismat. Donat. n. 3. *Non enim respublica in ecclesia est, sed ecclesia in republica, id est, in Imperio Romano.* Sieh S. 80.

** Psalm. II. 8.

von dieser Welt ist, so ist es doch auf oder in dieser Welt. Hat Gott bey der Schöpfung der Dinge den Erdkreis bloß zum viehischen Gebrauche, oder vergänglichen Wohllüsten der Menschen bestimmet, oder hat er vielmehr auf die Bekanntmachung seiner Vollkommenheiten, auf die Verherrlichung seines Namens, und auf den wahren Dienst, den ihm der Mensch auf der Erde erweisen sollte, dabey abgezielet? Die Kirche, will der Befasser sagen, hat aus sich kein zeitliches Territorialrecht. Was liegt daran? Hört sie deßwegen auf, eine Gesellschaft zu seyn, und zwar eine besondere, in sich subsistirende, von dem zeitlichen Staate ganz unterschiedene, und unabhängige Gesellschaft, die unmittelbar von Gott selbst ganz besondere, unverbrüchliche, und höchste Rechte, und Verbindlichkeiten empfangen hat? Sind dann die wesentlichen, und heiligsten Rechte einer solchen von Gott errichteten Gesellschaft an das zeitliche Territoriumsrecht gebunden? Kann man nicht sogar im zeitlichen Fache wanderende Staaten sich vorstellen, die wirklich kein Territoriumsrecht inne haben, und dennoch die Staatsrechte behalten?

Die Kirche, spricht der Verfasser, ist in dem Schooße der Staaten selbst. Wenn man die Begriffe von der Einheit und Allgemeinheit der Kirche, und die Begriffe von der Vielfältigkeit und Beschränkung der Staaten nicht völlig aufheben will; so kann und muß man weit füglicher, als der Auctor hier schwätzet, und mit besserem Grunde sagen: die Staaten sind in dem Schooße der Kirche, wie die Töchter in dem Schooße der Mutter. Allein es ist nicht vonnöthen, über den elenden Beweis, wodurch der Verfasser sein Vorhaben erproben will, mehrere Worte zu machen, besonders für Leser, die meine vorhergehende Zergliederung über diesen berufenen Satz mit Unparteilichkeit, und Liebe der Wahrheit eingesehen haben. Nur will ich zu Ende am II. und III. Anhange ein paar französische Stellen beyfügen, die weder dem raisonnement des Verfassers, weder seinem Lieblingsautor, worauf er sich immer berufet, viel Ehre machen.

Dritter Satz.

Aus der wechselseitigen Verbindung, und Beziehung all desjenigen, was in der Kirche, und in dem Staate vorbeygeht, kann man nichts schließen, als die Nothwendigkeit der guten Verständniß zwischen der politischen, und geistlichen Gewalt.

Es ist möglich, und dieß wußte man schon lang, daß die Ausübung der geistlichen Gewalt auf den Staat einigen Einfluß haben könne, und daß auf gleiche Weise, oder noch weit mehr die Ausübung der zeitlichen Gewalt auf die Kirche, auf die Religionsgeschäfte, und das Heil der Seelen auch einigen Einfluß haben könne. Dieß ist nichts neues, obgleich es gewisse Leute als die glücklichste Wirkung der Aufklärung, und als eine neue Erfindung des gegenwärtigen Jahrhunderts immer anpreisen, in dem Munde, und in der Feder haben. Nur die Folgen, die sie aus dieser wechselseitigen

Verbindung der Staats- und Kircheangelegenheiten ziehen, sind ganz neue, aber auch ungegründet. Die Kirche mußte ihre göttliche Gewalt wider die Hartnäckigkeit der Irrlehrer, und Ausgelassenheit der öffentlichen Sünder jederzeit mit allem Ernste behaupten. Denn diese Leute sind schon lange gewöhnt, bey der weltlichen Gewalt, und vor dem Throne Hülfe zu suchen, nachdem sie von der Gewalt der Kirche auf die rechtmäßigste Weise verdammet, und niedergeschlagen sind. Es fehlte ihnen niemals an Scheingründen. Verstellung, Gleisnerey, Vorwand des gemeinen Beßtens, alles wissen sie anzuwenden, um bey dem Fürsten Gehör, und Gunst zu finden. Die Kirche war also schon oft gezwungen, auf ihre Rechte, und schwere Pflichten aufmerksam zu seyn. Sie erinnerte die Regenten ihrer Pflicht: sie machte ihnen Vorstellungen: sie misbilligte den Misbrauch, den selbe von der politischen Gewalt machten. Dieß that Osius an den großen Constantin, Hilarius an den Constanz, Ambrosius an den Valentinian, Felix II. an den Zeno, Gelasius I. an den Anastasius, und so weiter. So behauptete die Kirche ihre Gerechtsame,

und

und die Fürsten hatten den Vorwand jenen besonderen Nexus vorzuspiegeln noch nicht gelernet; sonst würden sie alle Vorstellungen, und Ermahnungen der Kirche mit diesem einzigen Worte vereitelt haben. Diesen Kunstgriff hat erst in den letztern Zeiten die Scheingelehrsamkeit, und die Schmäucheley ausgedacht, und so weit aussehend gemacht, daß er zu einem förmlichen Systeme geworden ist. Ich läugne es nicht, daß der Fürst nach dem Verhältnisse seiner Obergewalt gewisse Befügnisse, und Verbindlichkeiten habe, die zur Beschützung und Beförderung der wahren Religion, zur Tilgung des Irrthumes und der Laster abzielen. Allein dergleichen Befügnisse, und Verbindlichkeiten hat zum nämlichen Zwecke jeder Hausvater nur in einem geringern Verhältnisse. Sie gehören in dem Systeme des Naturrechts ad officia erga Deum. Oder giebt es auch im gegenwärtigen Zustande ein besonderes jus patrisfamilias circa sacra? Stelle man sich unabhängige Staaten, oder einzelne Personen vor, die in dem Zustande der natürlichen Freyheit leben, und denke man zu gleicher Zeit, daß die Gewalt der Kirche eine höchste und unabhängige Gewalt sey. Wer

kann mit Grunde ein System machen de jure hominis liberi circa actiones hominum liberorum: de jure imperantis circa jura & actiones aliorum imperantium? Die Anwendung auf das jus circa sacra biethet sich selbst an die Hand. Allein ich will um das Wörtlein *jus circa sacra*, nicht zanken. Nur dieß behaupte ich, daß aus jener gegenseitigen Beziehung der Staats- und Kirchengeschäfte das jus principis circa sacra eben so wenig gefolgeret werden müsse, als ein jus ecclesiæ circa politica. Keines hat man vor Zeiten, da man noch redlich handelte, aus dem andern gefolgeret. Alles, was man daraus schloß, bestund darinnen, daß sich die ganze Geistlichkeit, und die politische Gewalt unter einander in guter Verständniß zu erhalten befleißigen müßten. Kaiser Justinianus hat dieses vollkommen eingesehen, und an mehreren Stellen seiner Gesetze geäußeret. Wann immer (spricht er Nov. 42. in præf.) durch den Ausspruch der Priesterschaft etwas ist entschieden worden; so ist das Reich in dieser Entscheidung und Verordnung mit dem Ansehen der Priesterschaft jederzeit einstimmig gewesen; und auf solche Weise,

se, da göttliche, und menschliche Gewalt zusammen traff, erhielt man durch rechtmäßige Schlüße die Harmonie. Heinrich IV. als er einstens in sich gieng, oder wenigst sich also anstellte, redet ganz deutlich von der Nothwendigkeit dieser guten Verständniß zwischen beyden Mächten. Er bekennet in einem besondern Schreiben an den Papst Gregorius VII. seine vorigen Mistritte, seine Eingriffe in die Rechte der Kirche, seine Simonien; und verspricht gute Besserung. * Wir haben die lesenswürdigsten

* *Cum regnum & sacerdotium, ut in Christo rite administrata subsistant, vicaria sui ope semper indigeat; oportet nimirum Domine mi, & Pater amantissime, quatenus ab invicem minime dissentiant. -- -- Sed nos, qui Deo annuente regni aliquamdiu jam sortimur ministerium, sacerdotio, ut oportuit, per omnia jus & honorem non exhibuimus legitimum; quippe nobis a Deo datæ potestatis vindicem non sine causa, gladium portavimus; nec tamen in reos, ut justum fuit, judiciaria illum semper censura evaginavimus. Nunc autem divina miseratione aliquantulum compuncti,*

Diplomen von mehreren Kaisern des deutschen Reiches, in welchen sie von dieser Einträchtigkeit, und guter Verständniß mit der Kirche ihre Gesinnungen an den Tag geleget haben, als von Friederichen II. * von Otto IV. ** von Rudolphen I. *** Ueberhaupt ist das deutsche Reich vorzüglich besorget, daß zu Erhaltung dieser guten Verständniß die *caussæ sæculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, so fort der geistlich- und weltlichen

puncti, & in nos reversi. -- -- -- At quia soli absque vestra auctoritate ecclesias corrigere non possumus; super his, ut etiam de nostris omnibus & consilium, & auxilium obnixe quærimus. -- -- Nos ergo vobis in omnibus non defuerimus: rogantes id ipsum suppliciter Paternitatem vestram, ut nobis alacris adsit in omnibus. Harzheim. T. III. p. 236.

* Rainald. ad an. 1213. n. 23.

** Ibid. ad an. 1209. n. 10.

*** Capit. Josephi II. Art. XIV. §. v.

lichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. * Endlich ist diese gute Verständniß das allernothwendigste Mittel, um jenes wichtige Geboth des Heilandes zu erfüllen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist: und Gott, was Gottes ist. Beyde Theile beziehen sich auf diesen Ausspruch. Will man nur die Begriffe gewisser Scribenten annehmen, so muß alles, was auf den Staat eine Beziehung hat, dem Regenten eingeräumt werden. Diese Begriffe werden von dem ganzen orthodoxen Alterthume widerleget: sie sind wider die Denkensart aller Gutgesinnten: diese Leute mögen schreiben, und schreyen, so lang sie wollen; sie werden guten Christen ihre vorigen Begriffe aus dem Gemüthe nimmer herauskratzen. Der Geist des Herrn, der die ganze Kirche regiert, wird die reinen und redlichen Herzen allzeit erleuchten: er wird sie in der Wahrheit, und in dem Eifer des Glaubens stärken, und wenn sie bey verdoppelter Gefahr auch ihre Gebethe verdoppeln: so wird er sie ungeachtet aller Verwirrungen, die

* Ibid. ad an. 1275. n. 38.

die von heimlichen Schwärmern angezettelt werden, gerade zum Ziele des ewigen Heils führen.

Anhang.

N. I.

Tertullian. in Apologet. Wollten wir (Christen) uns nicht in Geheim, sondern öffentlich wider euch vertheidigen, wären wir nicht zahlreich genug? Fehlen uns etwa die Kräfte, das zu thun? Sind vielleicht die Mauritanier, die Marcomanner, die Parthen die mächtigsten Völker, so nur einen Theil der Erde bewohnen, zahlreicher, als jene, so durch alle Theile der Welt ausgebreitet sind? Wir fangen kaum an, auf der Welt zu erscheinen, und wir machen schon den größten Theil in allen euren Ländern aus; wir erfüllen eure Städte, eure Inseln, eure Festungen, eure Landstädte, eure Versammlungen, eure Felder, eure Zünfte, eure Zehendgesellschaften, eure Paläste, eure Senate, eure Gerichtshöfe; nur eure Tempel lassen wir euch.

Was

Was für einen Krieg könnten wir nicht gegen euch anfangen? — — Es wäre uns auch leicht, ohne die Waffen zu ergreifen, und uns offenbar zu empören, eine Gegenpartie zu machen, uns nur von euch abzusöndern, und so gegen euch zu streiten; denn wenn wir auf einmal bey unserer so großen Anzahl von euch gesöndert, uns in einen entfernten Welttheil begeben hätten; so würde der Verlurst so vieler Bürger von jedem Range diese allgemeine Herrschaft, womit ihr euch brüstet, erstaunlich beschämet haben; und eine solche Entfernung würde für dieselbige eine harte Bestrafung gewesen seyn. Es würde euch zweifelsohne eine solche allgemeine Zerrüttung der Welt, so fast zu nichts geworden, mächtig erschrecket haben: ihr würdet Unterthanen gesuchet haben, welchen ihr befehlen könntet; und es würden euch weniger Bürger, als Feinde übrig geblieben seyn. — — So schrieb Tertullian in den Zeiten, in denen die Monarchen, und ihre Beamten zur Einführung, und Verbreitung der seligmachenden Religion nichts weiter beytrugen, als daß sie Martyrer machten.

N. II.

N. II.

Der Verfasser folgender Stelle hat seinen Namen nicht wissen lassen. Er schreibt auch wider einen namenlosen Brochurenmacher, der eine gleiche Denkensart mag gehabt haben, wie derjenige, dem wir diese Stelle zu überdenken ausschreiben.

A cette occasion l'anonyme nous mene sur le vieux pont-aux-ânes, l'eglise est dans l'etat, & non pas l'etat dans l'eglise. Antithese puérile, qui ne signifie rien de précis, & de vrai dans le sens, auquel l'anonyme voudroit le faire servir; mais qu'un auteur moderne a commenté d'une maniere, qui peut intéresser. » Où l'etat est dans l'eglise, ou hors de l'eglise, ou il n'est ni dedans, ni dehors. Point de milieu, On ne peut dire, que l'etat n'est ni dehors ni dedans l'eglise, puisqu' alors il ne feroit nulle part, & que par conséquent il n'existeroit pas; Car s'il existe, il exi-

existe quelque part. On ne peut pas dire non plus que l'etat soit hors de l'eglise; un etat hors de l'eglise n'est pas un etat Chrétien. Si l'etat françois, par exemple, est hors de l'eglise, l'etat très Chrétien, n'est pas Chrétien. L'etat françois étant donc un etat Chretien, & tres-Chretien, il est nécessairement dans l'eglise; & s'il y est, toutes les consequences qu'on prétend tirer contre l'eglise, parce qu'elle est dans l'état, retombent à plomb sur l'etat, parce qu'il est dans l'eglise.

N. III.

Extrait de l'instruction pastorale de son Eminence Monseigneur le Cardinal de Bissy Evêque de Meaux &c. imprimée à Paris l'an. 1722. p. 292.

A entendre içi Van-Espen, qui ne le prendroit pour quelque ancien Theologien du premier ordre, dont le sentiment fit dans l'eglise une autorité respectable? cependant ce n'est qu'un Jurisconsul-

te

te peu inſtruit des principes de la ſaine doctrine, & que tout le monde ſçait avoir été fort attaché au parti, qui trouble aujourd' hui l'egliſe. Le livre meme (traité de la promulgation des loix eccleſiaſtiques) qu'on nous appoſe, n'a été imprimé, qu'en 1712, dans le vûë d'infirmer d'avance la Bulle *Unigenitus*, à la quelle l'autheur ſçavoit, qu'on travalloit à Rome - - - On reconnoit d'abord dans ſon ouvrage le caractere de tous les ecrits des Novateurs, par l'affectation ſenſible, qu'on y voit pour rendre le Pape odieux, & inſpirer le mépris de ſon autorité. - - -

Voila la Theologie de Van Eſpen & ſes principes ſur le pouvoir des Princes, meme par rapport aux jugemens de foi; apres quoi n'a-t'on pas lieu de s'etonner, qu'on s'autoriſe d'un Auteur, qui ne merite que des cenſures.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zallinger zum Thurn, Jakob Anton von

Ist die Kirche in dem Staate, oder der Staat in der Kirche? Ueberlegte Gedanken

Augsburg 1782

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1219#(Beibd. 4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282074-1
VD18 1203973X-001